

Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von 2 Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ueber die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

Ebenso ist jede Aenderung der Satzung sowie jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritte der Aenderung anzuzeigen.

Die Satzung sowie die Aenderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.)

§ 4. Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 5. Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, hat hiervon mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

§ 6. Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen

Vierter Teil.

Das Vereins- und Versammlungsrecht.

Das neue Vereins- und Versammlungsrecht ist am 15. Mai 1908 in Kraft getreten. Die Versicherungen des Ministers, daß das neue Vereinsgesetz überall loyal gehandhabt werden solle, sind durch die reaktionären Polizeiorgane der norddeutschen Bundesstaaten, und zwar ganz speziell Preußen und Sachsen, sofort in der Praxis widerlegt worden. In der kurzen Zeit des Bestehens des neuen Vereinsgesetzes sind schon so unzählig viele Uebergriffe vorgekommen, daß von einer loyalen Anwendung nicht die Rede sein kann. Einforderung von Mitgliederlisten und Vereinsstatuten, polizeiliche Schikanierungen der Wirte, welche Arbeitervereinen ihre Lokale zur Verfügung stellen, unberechtigte Verbote von Vergnügen der geselligen Vereine, wie Gesang-, Turn- und Radfahrervereine, sind an der Tagesordnung, obwohl derartiges nach dem neuen Recht ungesetzlich ist.

Nachstehend lassen wir das Reichsvereinsgesetz in seinem Wortlaut folgen:

§ 1. Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

§ 2. Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden.

Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungs-
streitverfahrens, und wo ein solches nicht besteht, im Wege des

und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 7. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder freien Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzugs unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzugs Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit der Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 8. Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einem mit dem Versammlungsraum zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

§ 9. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowiezüge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt zu werden brauchen.

§ 10. Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem anderen zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 11. Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufes zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 12. Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung.

Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landesteilen, in denen zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alleingeseffene Bevölkerungsteile nichtdeutscher Sprache vorhanden sind, sofern diese Bevölkerungsteile nach dem Ergebnisse der jeweilig letzten Volkszählung sechzig vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Mitgebrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranstalter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal vierundzwanzig Stunden vor ihrem Beginne der Polizeibehörde die Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Als Landesteile gelten die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden.

Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 13. Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung (§§ 5, 6, 7, 8, 9, 12) entsendet, haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

§ 14. Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären,

1. wenn in den Fällen des § 12 Abs. 3 die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann;
2. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 7);
3. wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 13 Abs. 1) verweigert wird;

4. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 11);
5. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten;
6. wenn Rednern, die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 12), auf Aufforderung des Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

§ 15. Auf die Anfechtung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Anwendung.

§ 16. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 17. Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen Versammlungen anwesend sein.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 3 Abs. 2—4) zuwiderhandelt;
2. wer eine Versammlung ohne die durch §§ 5, 6, 7, 8, 9 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige oder Bekanntmachung veranstaltet oder leitet;
3. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 13 Abs. 2);
4. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§ 16);
5. wer als Vorstand oder Mitglied des Vorstandes eines Vereins entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem Verein duldet;
6. wer entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes in einer Versammlung anwesend ist.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 7, 9) veranstaltet oder leitet;
2. wer unbefugt in einer Versammlung oder in einem Aufzuge bewaffnet erscheint (§ 11);
3. wer entgegen den Vorschriften des § 12 dieses Gesetzes eine öffentliche Versammlung veranstaltet, leitet oder in ihr als Redner auftritt.

§ 20. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 21. Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“, „untere Verwaltungsbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 22. An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt folgende Vorschrift:

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 23. Aufgehoben werden

der § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145, Reichs-Gesetzbl. 1873 S. 163),

der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 195, Reichs-Gesetzbl. 1871 S. 127), soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht,

der § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 346).

Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 24. Unberührt bleiben

die Vorschriften des Landrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Wittgänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen,

die Vorschriften des Landrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgesahr, des Kriegs, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhr),

die Vorschriften des Landrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit,

die Vorschriften des Landrechts zum Schutze der Feiern der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

§ 25. Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1908 in Kraft.

Da es unbedingt nötig ist, daß die Bundes- und Vereinsfunktionäre mit den Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes ganz genau vertraut sind, seien im Nachfolgenden einige kurze Erläuterungen zu den wichtigsten Paragraphen des Vereinsgesetzes sowie zu den von den Einzelstaaten festgesetzten Ausführungsbestimmungen gegeben, damit sie in solchen Fällen, in denen sich die Polizei Uebergreife erlaubt, oder wo die Pflichten und Rechte der Vereinsleiter, Wirte usw. in Betracht kommen, auch wissen, wie sie sich zu verhalten haben. Bei den Beratungen des Reichsvereinsgesetzes im Reichstage erklärte zwar der Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg unter anderem: „Es besteht keineswegs die Absicht, Hintertüren offen zu lassen, im Gegenteil solle jeder schikanöse Eingriff gegenüber Vereinen und Versammlungen vermieden werden“, aber die Praxis hat in der kurzen Zeit des Bestehens etwas anderes gelehrt.

In § 1 des Gesetzes heißt es, daß alle Reichsangehörigen das Recht haben, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Die Beschränkung der Geltung des Reichsvereinsgesetzes auf „Reichsangehörige“ hat nicht den Sinn, daß Ausländern verboten wäre, an Vereinen oder Versammlungen teilzunehmen. Nach einer Erklärung des Staatssekretärs in der Kommission im Reichstage besteht auch für Ausländer das Recht, Vereinsmitglieder zu werden. Dagegen hat die Polizei den Ausländern gegenüber die Möglichkeit, das Fremdenrecht in Anwendung zu bringen, also lästige Ausländer auszuweisen. Durch den Umstand, daß den Ausländern das Recht, Vereine zu bilden und sich zu versammeln, nicht ausdrücklich gewährleistet ist, wird das Vereinsrecht der Reichsangehörigen, an deren Vereinen sich Ausländer beteiligen, nicht berührt. In

der Reichstagsverhandlung wiederholte der Staatssekretär noch einmal, daß in allen Fällen, in denen Ausländer an einem Verein teilnehmen, den Inländern in keiner Weise Schwierigkeiten erwachsen dürfen und auch nicht erwachsen können. Eine entsprechende ausdrückliche Vorschrift ist in die bayerischen, württembergischen und hessischen Vollzugsanweisungen zu § 1 aufgenommen. Demnach ist es nicht zulässig, daß die Polizei wegen der Teilnahme eines Ausländers gegen den Vorstand eines Vereins vorgeht, z. B. von ihm die Entfernung des Ausländers fordert.

§ 3 behandelt diejenigen Vereine, welche Einwirkungen auf politische Angelegenheiten bezwecken; es ist dieser Paragraph deshalb von ganz besonderer Bedeutung für die Bundesvereine.

Arbeiter-Radfahrervereine sind keine politischen Vereine im Sinne des Gesetzes und bedürfen deswegen auch weder einer behördlichen Anmeldung noch einer Einreichung der Satzungen und des Mitgliederverzeichnis der Vorstandsmitglieder.

Was ist ein politischer Verein und was versteht man unter politische Angelegenheiten?

Das Gesetz selbst erklärt diesen Begriff nicht. Daher müssen wir uns an die Rechtsprechung derjenigen Gerichte halten, die auch in Zukunft in Sachen des Vereins- und Versammlungsrechts das letzte Wort zu sprechen haben. Das Reichsgericht hat entschieden: „Politische Angelegenheiten sind solche Verwaltung, Verfassung, Gesetzgebung des Staates, die staatlichen Rechte der Bürger und die internationalen Beziehungen der Staaten in sich begreifen.“

Das preußische Kammergericht hat dagegen entschieden, „daß nicht nur die Erörterung der oben genannten Gegenstände als politische Angelegenheiten zu gelten hätten, sondern daß auch Fragen der Volkswirtschaft, der Sozialpolitik — also auch der Inhalt des Arbeitsvertrages — als politische Angelegenheiten anzusehen seien“.

Einwirkung auf politische Angelegenheiten setzt die Absicht einer bestimmten Gestaltung politischer Angelegenheiten, einer Aenderung bestehender politischer Zustände voraus. Deshalb liegt sie nicht schon dann vor, wenn politische Gegenstände erörtert werden. Durch welche Mittel die Einwirkung geschehen

soll, ob eine unmittelbare oder eine mittelbare Einwirkung beabsichtigt wird, ist nach dem Reichsvereinsgesetz gleichgültig. Eine unmittelbare Einwirkung wäre z. B. die Wahlagitation und die Veranstaltung von Petitionen an die Regierung oder Volksvertretung. Mittelbare Einwirkungen sind solche, die sich an andere Menschen wenden und erst durch diese hindurch auf politische Angelegenheiten zu wirken beabsichtigen. Die Praxis hat solche mittelbaren Einwirkungen gesehen in der Herstellung und Verbreitung von Druckschriften, Singen von Liedern, Theateraufführungen usw.

Eine solche Einwirkung muß bezweckt sein. Das braucht nicht in den Satzungen ausgesprochen zu sein, indessen muß der Zweck dem Willen des Vereins, d. h. seiner verfassungsmäßigen Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung usw.) entsprechen. Handlungen, die einzelne Vereinsmitglieder oder die selbst Vorstandsmitglieder gegen ihre satzungsmäßige Aufgabe auf eigene Hand ohne Zustimmung des Vereins unternehmen, können den Zweck des Vereins nicht bestimmen. Ebenso wenig wird ein Verein zu einer politischen Organisation, weil seine Mitglieder persönlich bestimmte politische Ueberzeugungen haben oder vertreten.

Arbeiter-Gesang-, Turn- und Radfahrervereine sind bisher nicht selten als politische Vereine von den Polizeiorganen angesehen worden. Am meisten ist das in kleineren Orten in Preußen und Sachsen geschehen, wo Amtsvorsteher und Amtshauptmannschaften die Einreichung der Satzungen und der Mitgliederliste verlangten und mit Strafbefehlen zu erzwingen suchten. Ein solches Verlangen ist nach dem neuen Gesetz ungesetzlich. Man verweigere in jedem Falle ein derartiges Verlangen und warte ruhig den Strafbefehl ab, gegen den dann sofort Berufung einzulegen ist. Daneben ist auch noch der Beschwerdeweg zu betreten. Die Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen bei der vorgesetzten Behörde anzubringen. Dieses ist in Preußen bei Städten mit selbständiger Polizeiverwaltung der Magistrat; in Landgemeinden der Landrat, in Städten mit kgl. Polizei der Polizeipräsident. In Sachsen ist die Beschwerde bei der Kreisauptmannschaft zu erheben. In allen derartigen Fällen ist aber stets dem Bundesvorstand hiervon sofort Mitteilung zu machen und ev. erhaltene Strafbefehle an denselben einzusenden.

§ 5. Welche Versammlungen sind anmeldepflichtig? Vereinsversammlungen sind überhaupt nicht meldepflichtig. Auch öffentliche Radfahrerversammlungen sind nicht meldepflichtig, sobald sie nicht den Zweck haben, sich mit politischen oder öffentlichen Angelegenheiten zu befassen. Wenn z. B. eine öffentliche Radfahrerversammlung einberufen wird, welche den Zweck hat, über die Ziele und den Nutzen des Arbeiter-Radfahrerbundes „Solidarität“ Aufklärung zu geben oder die Gründung eines Radfahrervereins vorzunehmen, so ist das eine Versammlung, welche nicht gemeldet zu werden braucht.

Die Mitgliederversammlungen eines Vereins sind geschlossene Versammlungen und dürfen daher nicht von der Polizei überwacht werden, auch dann nicht, wenn eingeführte Gäste daran teilnehmen. Für diese Versammlungen treffen alle die Beschränkungen nicht zu, welche für öffentliche Versammlungen festgelegt sind. Sie sind nicht an die Polizeistunde gebunden; sie können während der Kirchzeit tagen und sie unterliegen nicht der Bestimmung des § 10 über die Leitung einer Versammlung. Wenn ein Beamter der Polizeibehörde sich Uebergriffe erlaubt, so empfiehlt es sich, ihn in ruhiger Weise auf die gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen und ihm diese, wenn sie zur Hand sind, vorzulegen. In weitere Diskussionen lasse man sich mit dem Beamten nicht ein, weil dieses leicht zu einer Anklage wegen Beamtenebeleidigung führen kann. Dagegen wende man in jedem Falle die gegebenen Rechtsmittel gegen Uebergriffe an. Was unter Mißbrauch der Amtsgewalt zu verstehen ist, hat der Staatssekretär des Innern selbst erklärt, indem er sagt: „Ich erachte es als Mißbrauch der Amtsgewalt, wenn ein Beamter lediglich aus der Tatsache, daß Personen an Vereinen oder Versammlungen teilgenommen oder die Räume dafür hergegeben haben, den Grund entnimmt, eine gewerbliche Konzession, die Ausdehnung der Polizeistunde, die Erlaubnis zur Abhaltung von Lustbarkeiten oder dergleichen vorzuenthalten, zu beschränken oder zu entziehen. Die Tatbestände, in denen ein Mißbrauch der Amtsgewalt strafbar ist, sind im Strafgesetzbuch bestimmt.“

Die betreffende Bestimmung des Strafgesetzbuches lautet: „Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich

nötigt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.“ Demnach macht sich ein Polizeibeamter strafbar, wenn er einem Gastwirt mit Verkürzung der Polizeistunde, mit Entziehung der Konzession usw. droht, wenn er sein Lokal den Arbeitervereinen zu Versammlungen und Sitzungen zur Verfügung stellt. Da auf diesem Gebiete und ganz besonders in den kleineren Orten das Möglichste geleistet wird, ist es wichtig, dieses festzustellen. Sollte ein Gastwirt einen derartigen Besuch aus dem Grunde erhalten, so wird er gut daran tun, wenn er für diese Unterredung einen Zeugen mit hinzuzieht. Denn wird eine derartige ungeschickliche, strafbare Handlung unter vier Augen ausgeübt, so steht nachher Aussage gegen Aussage, und da wird, wie wir aus Erfahrung wissen, immer der Beamte im Vorteil sein.

Es darf also kein Polizeibeamter, ohne sich strafbar zu machen, einem Gastwirt mit behördlichen Maßnahmen drohen und erst recht nicht anwenden, weil derselbe auch Arbeitervereinen seine Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Wo dieses dennoch geschieht, ist es geboten, den Rechtsweg gegen den Beamten zu beschreiten. In solchen Fällen ist das Beschwerderecht (siehe vorhergehenden Abschnitt Seite 112) oder auch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren geboten.

§ 7. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Mit öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel haben wir als Radfahrerorganisation weniger zu tun und ist es deshalb nötig, uns hauptsächlich über das Wesen eines „Aufzuges“ im Sinne des Gesetzes Klarheit zu geben. Die Rechtsprechung hat einen „Aufzug“ angenommen, wenn eine zu einem bestimmten Zwecke, gleichgültig welchem, vereinigte Menschenmenge sich über die Straßen in einer Weise bewegt, die die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen und die öffentliche Ordnung zu gefährden geeignet ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese wirklich gefährdet worden ist, auch ohne daß der Aufzug in einer bestimmten Ordnung zu geschehen brauchte. Unter den alten Gesetzen hat man schon dann einen „öffentlichen Aufzug“ als vorliegend erachtet, wenn eine größere Anzahl spazierengehende Arbeiter, einer hinter dem andern hinterhergehend, dem Träger eines an einem Spazierstock als Fahne

gebundenen Taschentuches folgten. Ebenso ist es auch sehr oft Arbeiter-Radfahrervereinen ergangen, wenn sie eine Vereins- oder Bezirksausfahrt in größerer Anzahl und im geschlossenen Zuge unternommen haben. Ganz besonders in Preußen sind zahlreiche Strafmandate deswegen gegen unsere Bundesvereine erlassen. In einigen Fällen haben sogar die Gerichte die gegen die Strafmandate erhobenen Einsprüche verworfen und sind zu einer Verurteilung gekommen. Bei Fällung des Urteils sind dann öfters die eigenartigsten Begründungen gegeben worden.

Im Gau 12 hatte der Bezirk 4 eine Bezirksausfahrt veranstaltet, weswegen der Bezirksleiter, Genosse Findeisen, ein Strafmandat wegen Veranstaltung eines „öffentlichen Aufzuges“ erhielt. Der erhobene Einspruch hatte Erfolg: vor dem Schöffengericht erfolgte Freisprechung. Die Staatsanwaltschaft legte aber gegen das freisprechende Urteil Berufung ein und begründete dieselbe folgendermaßen:

„Wie aus der stattgehabten Beweisaufnahme hervorging, veranstaltete der sozialdemokratische (?) Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“ am 7. Juni 1908, dem ersten Pfingstfeiertag, unter Leitung des Bergmannes A. Findeisen einen öffentlichen Aufzug, ohne hierzu die polizeiliche Genehmigung eingeholt zu haben. An dem Aufzuge beteiligten sich etwa 150 bis 200 Personen, welche zu den Ortsgruppen Günigfeld, Wanne, Redlinghausen, Röhlingshausen, Bochum und Eickel gehörten.

Der Angeklagte Findeisen gab selbst zu, der Leiter dieses Aufzuges gewesen zu sein und daß weder eine Anmeldung erfolgt noch erteilt sei. Der Verein kam von Wanne, wollte über Buer nach Dorsten und von dort über Holtern nach Redlinghausen zurückfahren, der Aufzug passierte gegen 10 ¹/₂ Uhr vormittags die Bismarckstraße in Buer-Erle im geschlossenen Zuge, d. h. die 150—200 Radfahrer fuhren in jeweiligen Abständen von 1—2 Fahrradrängen hintereinander aufgeschlossen.

Als äußeres Zeichen der Zusammengehörigkeit trugen die Beteiligten rote Rosetten und eine bestimmte Art von Radfahrermützen. Bei dem Zuge befanden sich außerdem 8—10 Signalthörner. Durch die Signale des Führers, die von den andern Signalthornträgern aufgenommen und weitergegeben wurden, wurde der ganze Zug geleitet.“

Es genügt also schon dem Herrn Staatsanwalt, wenn die Teilnehmer einer Vereinsausfahrt einheitliche Mützen tragen

und das Vereins- oder Bundesabzeichen angesteckt haben, um daraus einen „öffentlichen Aufzug“ zu konstruieren. Was würde aber der Herr Staatsanwalt erst sagen, wenn ein bürgerlicher Radfahrerverein ausfährt, dessen Mitglieder nicht nur allein mit einheitlichen Mühen, sondern auch noch mit einheitlichen Anzügen bekleidet sind und die anstatt ein Abzeichen vielleicht deren drei oder vier angelegt haben?

Nach dem neuen Gesetz hat die Polizeigewalt eine geringe Einschränkung erfahren, denn sie darf die Genehmigung nur noch versagen, wenn aus der Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Da aber dieselben Gerichte wie früher bei Strafverfolgungen zu entscheiden haben, so dürfte für Preußen und Sachsen eine Besserung nicht groß zu erwarten sein. Es ist hier zu befürchten, daß bei Prüfung der Frage, ob ein genehmigungspflichtiger öffentlicher Aufzug vorliegt, immer mehr die Gesinnung der Aufziehenden als die sonstigen Merkmale entscheidend sein wird. Der Aufzug bedarf wie die Versammlung unter freiem Himmel der Genehmigung, auch wenn er nicht politisch ist und auch dann, wenn er von einem geschlossenen Personenkreis veranstaltet wird. Die Genehmigung muß 24 Stunden vor Stattfinden des Aufzuges eingeholt werden.

Die Vereins- und Bezirksvorstände sowie Fahrwarte wollen deshalb beachten, daß jede gewöhnliche Vereins- und Bezirksausfahrt, welche nicht durch äußerliches Wesen, wie Mitführung einer Musikkapelle, auffällige Ausschmückung der Räder usw., den Charakter eines öffentlichen Aufzuges trägt, nicht meldepflichtig ist. Voraussetzung ist hierbei, daß der nötige Abstand gehalten und daß in Ortschaften der öffentliche Verkehr auf den Straßen nicht gestört wird. Dagegen gelten Korsofahrten und Umzüge in Begleitung von Musikkapellen auf den Straßen und Plätzen in Ortschaften als „Aufzug“ und muß hierfür die Genehmigung eingeholt werden.

Diese letzteren Bestimmungen treffen aber nur hauptsächlich auf Preußen, Sachsen und die verschiedenen Herzog- und Fürstentümer zu. Ausgenommen hiervon sind Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Lippe-Detmold. Sämtliche Bundesstaaten haben für die Handhabung des Reichvereinsgesetzes Ausführungsbestimmungen herausgegeben und haben die erstgenannten Staaten, Preußen, Sachsen usw., den § 7, die „Aufzüge“ betreffend,

nicht näher definiert, als wie es im Gesetz selbst vorgesehen ist. Dagegen haben Bayern, Württemberg, Baden und Hessen erfreulicherweise klar und deutlich in den Ausführungsbestimmungen folgendes festgesetzt:

„Keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, Aufzüge und Aufmärsche der Feuerwehren, Sanitätskolonnen, Kriegervereine, Innungen, Schulen sowie Aufzüge zu geselligen und sportlichen Zwecken.“

Und in den Bestimmungen für das Fürstentum Lippe heißt es: „Außer den in § 9 Abs. 2 des Gesetzes angeführten Fällen bedürfen kirchliche Prozessionen, Wittgänge oder kirchliche Aufzüge einer Genehmigung oder Anzeige nicht. Das gleiche gilt — unbeschadet der Vorschrift des § 11 des Gesetzes — für öffentliche Aufzüge, welche lediglich Vergnügungszwecke verfolgen.“

Demnach kann in diesen fünf Bundesstaaten jeglicher Aufzug, welcher mit einem Vergnügen im Zusammenhang steht, also auch jeder Korso und sonstige derartige von Radfahrervereinigungen veranstalteten Aufzüge aufgeführt werden, ohne der zuständigen Behörde hiervon Meldung zu machen oder hierfür eine Genehmigung einzuholen.

Leichenbegängnisse als Aufzüge.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse unterliegen der Genehmigung durch die Polizeibehörde nicht. Das Vereinsgesetz läßt jedoch hier auch wieder der polizeilichen Willkür den weitesten Spielraum, denn es legt den Begriff des „gewöhnlichen“ nicht näher fest. Die Begründung des Gesetzentwurfes sagt aber, daß die Veranstaltung eines solchen Leichenzuges nur unter Beachtung der sonstigen örtlichen Vorschriften usw. statthaft sei. Ungewöhnlich und also genehmigungspflichtig würde ein Leichenzug z. B. dadurch werden, wenn ein Musikkorps den Zug begleitet. Das Tragen von Kränzen mit roter Schleife dürfte wohl nicht mehr als ungewöhnlich angesehen werden, dagegen würde die Mitführung von Fahnen und sonstigen auffälligen Zeichen das Leichenbegängnis zu einem genehmigungspflichtigen Aufzug machen. Die preußische Praxis hat ein „ungewöhnliches“ Leichenbegängnis auch schon dann angenommen, wenn ein Nichtgeistlicher eine

Nede am Grabe gehalten hat, oder wenn am Grabe eines Verstorbenen auch nur wenige Worte, wie z. B. „Möge Dir die Erde leicht sein“, „Im Namen des Vereins . . . widme ich Dir diesen Kranz“ usw. bei der Niederlegung eines Kranzes gesprochen worden sind. Dies widerspricht dem Sprachgebrauch und der herkömmlichen Sitte, die solche Worte bei allen Leichenbegängnissen kennt, die sich nicht auf den engsten Kreis der Familienmitglieder beschränken.

Das neue Gesetz regelt diese Materie nicht. Da aber nach den Erklärungen des Staatssekretärs das neue Reichsvereinsgesetz loyal angewendet werden soll, so muß erwartet werden, daß hier, wo es die Pietät gegen den Toten erfordert, eine kurze Widmung gestattet sein muß, wie z. B.: „Im Namen des Arbeiter-Radfahrervereins lege ich diesen Kranz nieder“, ohne daß deswegen eine Strafverfügung erfolgt. Trotzdem ist Vorsicht geboten, da das Vereinsgesetz verschiedenartig gehandhabt wird.

Öffentliche Lustbarkeiten und geschlossene Vereinsvergnügen.

Die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten ist in Deutschland nach den Bestimmungen der Landesgesetzgebung an die behördliche Genehmigung gebunden. Die Bestimmungen für Abhaltung von Vergnügen in Sachsen sind bereits im vorhergehenden Abschnitt (siehe Seite 97) gegeben. In Preußen ist durch Regierungsverordnung vom 12. April 1833 unter Bezugnahme auf das allgemeine Landrecht festgelegt, daß zur Veranstaltung von allen öffentlichen Lustbarkeiten die vorher einzuholende polizeiliche Genehmigung erforderlich ist. Die Genehmigung erteilt oder versagt die Polizei nach eigenem Ermessen. Es ist hier der Polizei eine Befugnis eingeräumt, welche schon oft dazu geführt hat, daß Wirte gemäßregelt wurden, die ihre Säle zu Arbeiter-Versammlungen und Vergnügen zur Verfügung stellten.

Dagegen gibt es den Weg der Beschwerde, welcher aber selten von Erfolg begleitet war. Da der Staatssekretär des Innern aber im Reichstage erklärt hat, daß derartige Maßnahmen als Mißbrauch der Amtsgewalt anzusehen sind, muß man sich dagegen wehren. Das geschieht am besten durch eine persönliche Rücksprache auf dem Polizeiamt, wobei der Polizeibehörde die Äußerung des Staatssekretärs (siehe Seite 110) vorzulegen ist.

Hilft das nicht, so bleibt der Weg der Beschwerde oder Anzeige wegen Mißbrauch der Amtsgewalt.

Ueber die Berechtigung der Polizei zur Einforderung von Satzung und Mitgliederverzeichnis und sonstige Auskünfte besteht folgende höchstinstanzliche Entscheidung:

„Das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 verpflichtet zur Einreichung von Statut und Mitgliederverzeichnis zwar nur solche Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Trotzdem ist die Polizei auch bei Privatvereinen berechtigt, die Einreichung der vorhandenen Statuten, des Mitgliederverzeichnisses, sowie Auskunft über einzelne Mitglieder zu verlangen, wenn ein hinreichender Verdacht vorliegt, daß eine Gesetzesübertretung zu erwarten bzw. begangen sei.“

Wenn z. B. ein Verein hinreichend verdächtig ist, öffentliche Tanzlustbarkeiten ohne die vorgeschriebene polizeiliche Erlaubnis abzuhalten, so ist die Polizei zu obiger Forderung berechtigt.

Liegen ferner Anzeichen vor, daß eine geschlossene Gesellschaft, welche an sich zur Veranstaltung von Lustbarkeiten auch in einem zu diesem Zwecke gemieteten öffentlichen Lokale der polizeilichen Genehmigung nicht bedarf, die für die öffentlichen Lustbarkeiten gegebenen polizeilichen Vorschriften zu umgehen sucht, indem sie unter dem Deckmantel oder unter Mißbrauch des für den Verein geltenden Rechts unerlaubterweise öffentliche Lustbarkeiten abhält, so halten sich die Polizeibehörden auch in diesen Fällen zu ihrem Vorgehen berechtigt. Diese Voraussetzung trifft zu, wenn die Polizeibehörde aus gewissen Vorgängen Verdacht schöpft, daß die von einem Verein veranstalteten Lustbarkeiten öffentliche sind, zu denen der Verein nur seinen Namen hergibt, um sie der erforderlichen polizeilichen Erlaubnis zu entziehen.

Es ist hieraus zu ersehen, daß in Preußen sowohl wie in Sachsen den Polizeibehörden trotz Reichsvereinsgesetz genügend Mittel zur Verfügung stehen, um ihre Nadelstichpolitik gegen die ihnen mißliebigen erscheinenden Vereine fortzusetzen. Deshalb sei den Vereinen in dieser Beziehung Vorsicht geboten.

Was versteht man in Preußen nun unter einem öffentlichen und einem geschlossenen Vergnügen?

Das preußische Kammergericht hat entschieden, daß eine Tanzlustbarkeit oder ein anderes größeres Fest nur dann als „öffentlich“ anzusehen ist, wenn die Teilnehmer einer nach Zahl,

Art und Individualität unbestimmten Mehrheit von Personen freisteht. Das heißt also, wenn der Teilnehmerkreis nicht von vornherein feststeht. Kann z. B. jedermann gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes oder sonstiger Bedingungen an dem Vergnügen teilnehmen, so ist es eine öffentliche Lustbarkeit; ist dagegen die Teilnahme von einer vorher erfolgten Einladung abhängig und werden nur eingeladene Personen, gleichviel welchen Geschlechts, zugelassen, so ist es ein geschlossenes Vergnügen.

Das preussische Kammergericht hat ferner entschieden, daß ein Vereinsvergnügen zu einem öffentlichen wird, wenn den Vereinsmitgliedern jede von ihnen gewünschte Anzahl von Eintrittskarten ausgehändigt wird und es ihnen freisteht, jede beliebige Anzahl von Personen als Gäste einzuführen. Demnach muß ein Verein, um den Begriff der Öffentlichkeit zu meiden, von vornherein die Zahl der Eintrittskarten für jedes Mitglied festsetzen. Es ist deshalb unbedingt nötig, daß bei einem geschlossenen Vergnügen während der ganzen Dauer des Festes eine strenge Türkontrolle ausgeübt wird, und zwar sind alle Zugänge zu dem Raum, in welchem das Fest stattfindet, zu besetzen, so daß es unmöglich ist, daß eine nicht zur geschlossenen Gesellschaft gehörige Person Zutritt erlangt. Auch Polizeibeamte sind zurückzuweisen. Jeder, der Zutritt sucht, muß seine Berechtigung hierfür nachweisen, denn die Fälle sind nicht selten, wo zweifelhafte Subjekte durch andere zum Spießel gedungen wurden und sich Zutritt erschlichen haben, was dann gewöhnlich ein Strafmandat zur Folge hat.

Das Vergnügen einer geschlossenen Gesellschaft ist nicht genehmigungspflichtig und bedarf auch keiner Meldung.

Die Entrichtung einer durch Ortsstatut eingeführten Lustbarkeitssteuer muß in der festgesetzten Höhe erfolgen.

In Bayern, Baden, Württemberg, Hessen und einer Anzahl der übrigen kleinen Bundesstaaten können die Vereine jedes Vergnügen abhalten, ohne hierzu einer Genehmigung zu bedürfen. Soll sich die Lustbarkeit nach 12 Uhr nachts ausdehnen, so muß hierüber Meldung gemacht werden, damit die Polizeistunde an dem Abend für das Lokal ausgedehnt werden kann und muß in diesem Falle je nach der örtlichen Bestimmung ein bestimmter Betrag an Lustbarkeitssteuer gezahlt werden.

Fünfter Teil.

Die Aufgaben und Funktionen der Vereinsvorstände und der Bundesfunktionäre.

1. Der Vereinsvorstand trägt in erster Linie die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Vereins, auch für die Beschlüsse der Vereinsversammlungen. Er hat dem gesamten Bunde und dessen Leitung, dem Bundesvorstand, gegenüber Rechenschaft abzulegen. Der Vorstand ist verantwortlich für die Befolgung der Vorschriften des Vereins- sowie Bundesstatuts und der statutengemäßen Anweisungen des Bundesvorstandes. Er hat die Pflicht, die Beschlüsse der Bundestage zu beachten und dafür zu sorgen, daß dieselben vom Verein auch strikte innegehalten werden. Ferner muß er stets bemüht sein, die Vereinsmitglieder mit dem Inhalt des Bundesstatuts sowohl als auch mit den allgemeinen Aufgaben und Zielen des Bundes vertraut zu machen.

2. Alle Vorstandsmitglieder tragen die erwähnte Verantwortung gemeinschaftlich, sowohl innerhalb des Vereins den Mitgliedern gegenüber als auch nach außen. Deshalb ist es auch zu empfehlen, alle Maßnahmen, welche namens des Vereins getroffen werden, erst vorher in einer Vorstandssitzung zu beraten und zu beschließen.

Ein einmütiges Zusammenarbeiten des ganzen Vorstandes, Pflichtbewußtsein und Pflichteifer bei jedem Einzelnen ist das erste Erfordernis für eine gedeihliche Tätigkeit und Vormärtsentwicklung des Vereins. Im Rahmen dieses kollegialen Zusammenwirkens der Vorstandsmitglieder erwachsen jedoch den einzelnen Funktionären je nach ihrem besonderen Amte auch besondere Aufgaben und Pflichten, welche im folgenden kurz bezeichnet werden sollen.

Der Vorsitzende.

1. Er beruft die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen ein und leitet dieselben als Vorsitzender. Darin schon drückt sich die Tatsache aus, daß er die erste und wichtigste Stellung im Verein bekleidet. Seine besonderen Rechte sind jedoch nur seine besonderen Pflichten. Er hat die Korrespondenz mit dem Bundes- und Gauvorstand sowie der Bezirksleitung zu führen, allen Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und bei persönlichen Differenzen zwischen Mitgliedern schlichtend und versöhnend einzugreifen.

2. Alle Zuschriften des Bundesvorstandes gehen an den Vereinsvorsitzenden, ebenso auch alle Materialsendungen. Aus diesem Grunde ist es auch unbedingt nötig, daß die Zuschriften an den Bundesvorstand und die Bestellungen von Material stets vom Vorsitzenden ausgehen oder aber bestimmt mit dessen Unterschrift und genauer Adresse versehen sind. Bei Empfang des Materials hat er sich sofort zu überzeugen, ob der Inhalt der Sendung mit dem beigefügten Lieferschein übereinstimmt, andernfalls muß er sofort bei der Bundesgeschäftsstelle reklamieren. Das empfangene Material muß er baldigst dem Kassierer übergeben und nicht etwa denselben darauf warten lassen. Pünktlichkeit ist übrigens eine Haupttugend für jeden Bundesfunktionär. Wichtige Mitteilungen an den Bundesvorstand sollen nicht tagelang hinausgeschoben werden, um nicht nachher für die verspätete Erledigung die Bundesgeschäftsstelle verantwortlich zu machen. Bei der Bundesgeschäftsstelle laufen täglich mehr wie 150 Postsendungen ein, da ist es nicht immer möglich, jeden Brief noch am gleichen oder nächsten Tage zu beantworten. Bei aller notwendigen Ausführlichkeit und Deutlichkeit sei jeder Brief doch so knapp als möglich abgefaßt. Materialbestellungen, Adressenveränderungen, An- und Abmeldungen usw. sind auf einem besonderen Zettel oder auf die eigens hierzu herausgegebenen Karten zu schreiben und beizulegen.

Der Vorsitzende und der Kassierer sowie auch die übrigen Vorstandsmitglieder müssen unbedingt mehr wie alle anderen Mitglieder jede Nummer des Bundesorgans, des „Arbeiter-Radsfahrer“, regelmäßig genau durchlesen, und zwar ganz speziell die Bekanntmachungen des Bundesvorstandes, damit der Vorsitzende in der Lage ist, in den Vereinsversammlungen darauf

hinweisen zu können und den Mitgliedern die nötige Aufklärung und Belehrung zu geben. Ueberhaupt empfiehlt es sich, in den Vereinsversammlungen Besprechungen und Belehrungen herbeizuführen über die verschiedenen Bestimmungen und Einrichtungen, wie sie im Bunde vorhanden sind, wie z. B. über den Geschäftsbericht, das Bundestagsprotokoll, das Unfallunterstützungswesen, die Benutzung der Grenzarten usw. Hierdurch würden in vielen Fällen die leider oft noch auftretenden persönlichen Differenzen und Reibereien beseitigt werden und an deren Stelle sachliche, ruhige und nützliche Diskussionen treten.

3. Der Vorsitzende hat aber auch die Pflicht, in Gemeinschaft mit den Revisoren darüber zu wachen, daß der Kassierer sein Amt gewissenhaft verwaltet und pünktlich mit der Bundeskasse abrechnet. An den vorzunehmenden Kassenrevisionen hat er teilzunehmen.

4. In den Versammlungen lasse der Vorsitzende möglichst die anderen Redner sprechen. Es macht sich nicht schön, wenn der Vorsitzende glaubt, daß nur er allein das Wort habe oder daß er die Ausführungen jedes anderen Redners korrigieren und verbessern müsse. Andererseits ist allerdings der Vorsitzende verantwortlich für die Ordnung in der Versammlung. Er soll in erster Linie um den erspriesslichen Gang der Verhandlungen besorgt sein. Auf ungeübte Redner soll er belehrend einwirken, ohne aber zu schulmeistern. Abweisungen von dem eigentlichen Verhandlungsgegenstand darf er nicht dulden, doch ist allzu große Strenge in dieser Hinsicht auch nicht immer zu empfehlen. Größte Gerechtigkeit ist die erste Pflicht des Leiters einer Versammlung, über die Person muß er stets das Interesse der Sache stellen. Der Vorsitzende muß die ganze Debatte am aufmerksamsten von allen Versammlungsteilnehmern verfolgen, damit er jederzeit einen vollen Ueberblick über den Gang der Verhandlungen hat. Ein Vorsitzender, welcher selber nicht aufgepaßt hat, kann nachher bei eventuellen Abstimmungen nur zu leicht die ganze Versammlung durcheinander bringen. Bei allen seinen Rechten ist der Vorsitzende doch nur der erste Diener des Vereins, er übt seine Rechte und Pflichten im Dienste unserer guten Sache aus und muß sich stets nur von diesem Bewußtsein in allen seinen Handlungen leiten lassen.

Der zweite Vorsitzende hat den ersten Vorsitzenden in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und im Behinderungs-

fallte zu vertreten. In diesem Falle hat derselbe alles Vorhergesagte ebenso genau zu beachten wie der erste Vorsitzende.

Der Kassierer.

1. Von dem Kassierer sagt man gewöhnlich, daß er den wichtigsten Posten habe. Neben dem Vorsitzenden soll er allerdings die hervorragendste Kraft im Vorstande sein. Eine unordentliche Kassenführung kann alles zunichte machen, was eine noch so tüchtige Leitung sonst zustande bringt. Dagegen hilft ein tüchtiger Kassierer über manche Mängel einer unvollkommenen Leitung oft hinweg. In erster Linie muß ein Kassierer gewissenhaft sein und rechnen können, wenn das auch nicht bedeutet, daß er ein Rechenkünstler sein muß. Die Buchführung unseres Bundes ist sehr einfach, so daß es nicht erforderlich ist, daß ein Vereinskassierer etwa „doppelte Buchführung“ oder ähnliches kennen muß.

2. Für die Art der Buchführung hat der Kassierer in dem vom Bunde gelieferten Kassenbuch und Abrechnungsformularen sowie in dem vorliegenden Leitfaden genau vorgedruckte Anleitungen, welche er, wenn er sein Amt ernst nimmt, genau beachten muß und in denen er sich auch leicht zurechtfinden wird.

3. Ein gutes Gedächtnis ist eine wertvolle Eigenschaft für jeden Menschen, für einen Kassierer aber ist es verderblich, wenn er sich auf sein Gedächtnis verlassen will. Von ihm verlangt man alles „schwarz auf weiß“. Jede kleinste Einnahme und Ausgabe muß er stets sogleich notieren, nur auf seine Notizen darf er sich verlassen. Hierzu gehört ferner, daß er keine Ausgabe ohne Entgegennahme einer Quittung machen darf. Eine Quittung darf man aber nicht verlieren; deshalb benutzt man hierfür auch keinen auf der Straße gefundenen Zettel oder die abgerissene Ecke eines Zeitungsblattes, sondern ein ordentliches Stück Schreibpapier oder aber gar ein vorgedrucktes Quittungsformular.

4. Alle Bücher müssen fortlaufend so in Ordnung gehalten werden, daß der Kassierer jederzeit in der Lage ist, dieselben den Revisoren zur Prüfung oder aber auch einem anderen zu übergeben. Aus dem gleichen Grunde müssen auch alle Eintragungen so deutlich sein, daß jeder andere sie auch verstehen kann. Nie vergessen das Datum beizusetzen! Alle Eintragungen mit Tinte, nicht mit Bleistift schreiben!

5. Und pünktlich, sehr pünktlich muß der Kassierer sein. Wenn das Vierteljahr zu Ende ist, darf es ihm keine Ruhe lassen, bis er seine Abrechnung fertiggestellt und den Revisoren vorgelegt hat. Dadurch erreicht er zugleich sehr oft leichter als durch alle sonstigen Maßnahmen, daß auch die Mitglieder in der Beitragszahlung pünktlich sind. Bei der Einziehung der Beiträge muß der Kassierer unermüdet sein. Keinen größeren Abscheu muß er kennen als solchen vor Beitragsresten seiner Mitglieder. Unterkassierer, Abteilungskassierer und Beitragssammler, die zu seiner Unterstützung tätig sind, muß er gleichfalls dermaßen in Respekt halten, daß sich keiner unter ihnen getraut, in der Erfüllung seiner Pflichten nachlässig zu sein oder gar die Ablieferung der Beiträge einmal zu verzögern. Allen muß er in strengster Pflichterfüllung und Gewissenhaftigkeit mit gutem Beispiel vorangehen. Die Beitragsmarken und andere Wertzeichen dürfen nicht in allen Winkeln herumliegen, und die Bücher des Kassierers sollen nicht als Spielzeug für seine kleinen Kinder dienen.

Ein guter Kassierer läßt sich niemals wegen der Einziehung seiner Abrechnung und der Bundeskassengelder vom Bundesvorstand mahnen, sondern wird im Gegenteil suchen, damit immer der erste zu sein. Auch wird er es nicht dahin kommen lassen, daß eines Tages irgendeine Art Marken ausgegangen und noch keine anderen wieder bestellt sind. Endlich möge der Kassierer nie vergessen, alle vereinnahmten Vereins- und Bundesgelder sogleich in die Vereinskasse zu legen und sie stets von seinem Privatgeld getrennt zu halten.

Der Schriftführer.

Der Schriftführer ist die dritte Hauptperson im Vereinsvorstand. Als Protokollführer hat er die Verhandlungen in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen aufzunehmen und namentlich alle Beschlüsse möglichst mit Angabe der Stimmenzahl im Protokollbuch niederzuschreiben. Das eingetragene Protokoll ist jedesmal in der nächsten Sitzung resp. Versammlung zu verlesen, damit hierdurch seine Richtigkeit festgestellt wird. Die Protokolle sollen nicht auf lose Blätter, sondern in ein haltbares Buch, wie solche von der Bundesgeschäftsstelle geliefert werden, hübsch sauber mit Tinte eingetragen werden.

Vollgeschriebene Protokollbücher sind nicht für andere löbliche Zwecke zu benützen, sondern im Archiv (Vereinsspind) zum Nachschlagen für alle Zeit anzubewahren. Ebenso hat auch der Schriftführer dafür zu sorgen, daß von jeder Nummer des Bundesorgans ein Exemplar zur Aufbewahrung zurückgelegt wird.

In der Korrespondenz hat der Schriftführer den Vorsitzenden zu unterstützen, obwohl alle Briefe an den Bundesvorstand in erster Linie vom Vorsitzenden unterzeichnet sein müssen unter gleichzeitiger Angabe des letzteren Adresse. Wichtige Schriftstücke sowie Anträge auf Rechtschutz usw. müssen vom Vorsitzenden und Kassierer unterschrieben sein.

Beisitzer.

In allen Vereinen, in denen nicht besondere Stellvertreter für den Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer gewählt werden, sind Beisitzer zu wählen. Diese haben die Pflicht, im Bedarfsfalle die drei obengenannten Funktionäre zu vertreten.

Die Revisoren.

Die Revisoren zählen in der Regel nicht zu ständigen Mitgliedern des Vorstandes, doch muß ihnen trotzdem das Recht zugestanden werden, auf ihren Wunsch an den Vorstandssitzungen zwecks Information teilzunehmen, wenn sie dort auch kein Stimmrecht haben.

Aufgabe der Revisoren ist, die Geschäftshandhabung des Kassierers sowohl als auch der Abteilungskassierer und Beitragssammler zu überwachen. Sie sollen in angemessenen Zwischenräumen unter Hinzuziehung des Vorsitzenden die Kasse und die Bücher des Kassierers revidieren, um zu verhüten, daß demselben Irrtümer unterlaufen weder zu seinem eigenen Nachteil, noch zum Schaden des Vereins oder Bundes. Ihre Funktion erfordert also sehr viel Gewissenhaftigkeit, und das Maß des Vertrauens, welches die Mitglieder ihnen durch ihre Wahl schenken, ist ein großes.

Verkehrt ist es, wenn ein Revisor sich auf den Standpunkt stellt, weil der Kassierer ein grundehrlicher Mann ist, sei eine genaue Revision nicht vonnöten. Denn Ehrlichkeit schützt keineswegs vor Irrtum, und ein Versehen kann jedem einmal unterlaufen. Aus diesem Grunde liegt auch in der Revision durch-

aus kein Mißtrauen gegen den Kassierer, vielmehr sind die Revisoren ebenso ein Schutz für ihn als für den Verein. Nachlässigkeit oder übel angebrachte Freundschaftsgefühle haben schon öfter einen wirklich ehrlichen Kassierer ins Unglück gebracht und dem Verein und Bund finanziellen Schaden zugefügt.

Die vierteljährlichen Abrechnungen haben die Revisoren nach erfolgter Prüfung durch ihre Namensunterschrift zu beglaubigen, sie haben ebenso wie der Vorsitzende dafür zu sorgen, daß die Abrechnung sowie auch das Geld spätestens zwei Wochen nach Quartalschluß an die Bundesgeschäftsstelle abgesandt wird.

Stellt sich einmal eine Unregelmäßigkeit heraus, so ist es die erste Pflicht der Revisoren, darüber dem Bundesvorstand Mitteilung zu machen. Dieser wird alsdann die weiteren Schritte in der Sache veranlassen.

Mitgliederversammlungen.

Jeder Verein hat die Pflicht, in angemessenen Zwischenpausen allgemeine Mitgliederversammlungen abzuhalten. In der Regel soll mindestens jeden Monat eine solche Versammlung stattfinden. In größeren Orten, wo die Vereine in Abteilungen gegliedert sind, haben dafür allmonatlich sog. Abteilungs- oder Sektionsversammlungen stattzufinden.

Die Mitgliederversammlungen bieten der Gesamtheit der Vereinsmitglieder Gelegenheit zur Äußerung ihrer Meinung und dienen dazu, Fragen, welche den Verein und Bund betreffen, zu erörtern und zur Entscheidung zu bringen.

Die in einer Vereinsversammlung zu erledigenden Fragen müssen vom Vereinsvorstand vorher beraten und zu einer Tagesordnung zusammengestellt werden. Pflicht des Vorstandes ist es, sich über die Gegenstände der Tagesordnung vor jeder Versammlung klar zu werden, um den Mitgliedern in der Versammlung die nötigen Auskünfte erteilen und die Tragweite eines zu fassenden Beschlusses richtig erklären zu können.

Außer der Erledigung laufender Bundes- und Vereinsgeschäfte sollen die Vereinsversammlungen auch zur Aufklärung und Belehrung namentlich der neueren und jüngeren Mitglieder dienen. Diesem wichtigen Zwecke muß der Charakter jeder Versammlung angepaßt sein, durch eine richtige Auswahl des Beratungstoffes sowohl als auch durch sachgemäße Leitung der

Verhandlungen. In größeren Vereinen wird es sich empfehlen, belehrende Vorträge halten zu lassen, dagegen in kleineren Orten, wo es an derartigen Rednern mangelt, wird es für den Verein und die Mitglieder praktisch und nützlich sein, wenn vor allen Dingen die Einrichtungen des Bundes erläutert und besprochen werden. Da kommt z. B. vorerst in Betracht, daß den Mitgliedern klar zu machen ist, wie sie sich bei vorkommenden Radunfällen, Sterbefällen usw. zu verhalten haben und daß es unbedingt notwendig ist, daß die Mitglieder bei Inanspruchnahme der Unterstützungseinrichtungen ihre Mitgliedsbücher stets in Ordnung und ihre Beiträge pünktlich entrichtet haben müssen, widrigenfalls sie ihrer Rechte verlustig gehen. Auch auf die Vorschriften zur Benutzung der Grenzkarte ist stets hinzuweisen und Aufklärung zu geben, damit die Anstände vermindert oder ganz beseitigt werden. Ferner wird es sich empfehlen, die vom Bundesvorstande herausgegebenen Geschäftsberichte, Bundestagsprotokolle, Bekanntmachungen des Bundes- und Gauvorstandes, die Einkaufsgenossenschaftsfrage sowie interessante und lehrreiche Artikel aus dem Bundesorgan eingehend zu besprechen und zu behandeln.

Aber ganz unbedingt sind persönliche Streitigkeiten aus den Versammlungen fernzuhalten. Der Leiter der Versammlung hat einen Redner, welcher auf das persönliche Gebiet übergeht, zu unterbrechen und aufzufordern, seine Beschuldigungen oder Beschwerden zunächst dem Vereinsvorstand vorzutragen. Letzterer hat dieselben zu untersuchen und, wenn sich eine Entscheidung des Vereins nötig macht, über das Resultat der Untersuchung in der nächsten Versammlung kurz und sachlich zu berichten.

Wenn es sich um einen Ausschluß handelt, so ist der Gau- resp. Bezirksvorstand hiervon in Kenntnis zu setzen und ist zu dem Ausschlußverfahren laut Bundesstatut ein Vertreter der ebengenannten Körperschaften hinzuzuziehen.

Im Rahmen der üblichen parlamentarischen Ordnung ist jedem Mitglied in den Versammlungen Redefreiheit gewährt. Die Debatten dürfen sich aber auch nicht ins Uferlose ausdehnen, wie ebenso die Versammlung nicht in allzu später Nachtstunde erst ihr Ende erreichen darf. Damit nicht die Mehrzahl der Versammlungsbesucher durch einige, besonders redelustige Kampfbühne ermüdet oder gar abgestoßen wird, empfiehlt es sich, daß einem Redner zu einer Sache nur dreimal das Wort gestattet

wird und ist gegebenenfalls vor Ablauf der Rednerliste Debatte-schluß herbeizuführen. Die noch oft gebräuchliche Art, die Diskussion dadurch früher zu beenden, daß die Rednerliste geschlossen wird, d. h. neue Wortmeldungen nicht mehr entgegengenommen und nur die bereits eingetragenen Redner noch zum Wort kommen, ist nicht parlamentarisch und deshalb auch nicht anzuwenden.

Der Vorsitzende als Leiter der Versammlung hat darauf zu achten, daß alle Debatten sachlich geführt werden und die Redner sich an die aufgestellte Tagesordnung halten. Nicht zur Tagesordnung gestellte Fragen können von jedem Mitglied vor Schluß der Versammlung unter „Verschiedenes“ zur Sprache gebracht werden; jedoch sind wichtige Angelegenheiten, nachdem sie vorgetragen, möglichst bis zur nächsten Versammlung zurückzustellen, um sie dann ordnungsgemäß zu behandeln.

Nichtmitglieder können an jeder Versammlung als Gäste teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Neu eingetretene Mitglieder sind vom Vorstand mit einigen freundlichen Worten zu begrüßen und mit den Einrichtungen und Bestrebungen des Bundes und Vereins vertraut zu machen, damit sie sich in der Versammlung und dem Verein heimisch fühlen und gern die Versammlungen besuchen. Am Schluß der Versammlungen sollte auf die Bestrebungen und Ziele des Bundes hingewiesen werden, um dadurch die Mitglieder immer wieder aufs neue für die Bedeutung unseres Bundes zu interessieren.

Wer kann als Mitglied aufgenommen werden?

Der Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“, welcher sich über ganz Deutschland, die Schweiz und den nördlichen Teil Oesterreichs (Böhmen und Tirol) erstreckt, hat sich als Ziel gesetzt, alle Radfahrer und Radfahrerinnen der arbeitenden Klasse dieser Länder zusammenzuschließen in einem einheitlichen internationalen radportlichen Verband. Als Mitglied kann aufgenommen werden jeder Radfahrer ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts, welcher die Bestimmungen des Bundesstatuts anerkennt, keinem anderen Radfahrerbund oder gegnerischen Verein als Mitglied angehört und nicht gegen die Interessen der Gesamtarbeiterschaft verstößt. Die Aufnahme wird vollzogen durch die Aushändigung des Mitgliedsbuchs und des Bundesabzeichens.

Ausstellung des Mitgliedsbuches.

Das Mitgliedsbuch hat für den Bund sowie für das Mitglied den Charakter einer Urkunde. Deshalb sind sämtliche Rubriken des Titelblattes genau nach den Angaben des Beitretenden in deutlicher Handschrift auszufüllen. Die Titelseite eines ordnungsmäßig ausgefüllten Mitgliedsbuches muß demnach in seiner Ausfüllung untenstehender Aufzeichnung entsprechen.

Zum Zwecke der Aufnahme versendet die Bundes-Geschäftsstelle entsprechende Aufnahmescheine. Dieser Schein ist vom Aufzunehmenden selbst vor Ausfertigung des Mitgliedsbuches auszufüllen, um eine genaue Eintragung im Mitgliedsbuche zu ermöglichen. Das Mitgliedsbuch darf erst ausgestellt werden, nachdem Eintrittsgeld, Delegiertensteuer und mindestens ein Monatsbeitrag entrichtet ist. Der auf Seite 131 abgedruckten Beitrittserklärung ist deshalb ein Quittungsformular angefügt, das bei der Aufnahme außerhalb der Vereinsversammlung von dem Betreffenden, welcher die Aufnahme vollzieht, ausgefüllt und unterschrieben werden muß. Die Quittung ist dann abzutrennen und dem Aufzunehmenden auszuhändigen, während die Beitrittserklärung nebst erhobenem Eintrittsgeld und Monatsbeitrag sofort an den Vereinskassierer abzuliefern sind, damit derselbe nunmehr das Mitgliedsbuch ausstellen kann.

Die Mitgliedsbücher sind nach der Reihenfolge der Nummern auszufertigen. In der gleichen Reihenfolge müssen die Mitglieder



Arbeiter-Radfahrerbund Solidarität

Mitglieds-Buch

N. **134172**

für Herr
Friedrich Salzmann

Eingetreten
1. Oktober 1907

in *Aachen*

Der Bundesvorstand.

auch sofort nach vollzogener Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis eingetragen werden, wobei es nicht vorkommen darf, daß die Eintragung der Bundesnummer unterlassen wird. — Kassabücher mit entsprechender Einteilung für das Mitgliederverzeichnis werden von der Bundesgeschäftsstelle geliefert.



Arbeiter-Radfahrer-Bund „Solidarität“

Beitritts-Erklärung.

Der Unterszeichnete erklärt hiermit seinen Beitritt zu obigem Bund als Mitglied des Bezirks *A. R. V. in Aachen* als Einzelfahrer.

Er erklärt sich gleichzeitig mit dem Statut des Bundes und des Bezirks *Arb. Radf. Verein in Aachen* einverstanden und verpflichtet sich zur gewissenhaften Erfüllung derselben.

(Ist bei Aufnahmezeit die Stammbuch-Nummer nicht angegeben, so ist diese im Laufe der Zeit zu ergänzen. Bei Aufnahmezeit ist die Stammbuch-Nummer zu ergänzen. Bei Aufnahmezeit ist die Stammbuch-Nummer zu ergänzen.)

(Ort): *Aachen* (Datum): *1. Oktober 1907*
 (Unterschrift bei Beitrittsbuch): *Friedrich Salzmann*
 (Straß): *Düsseldorferstr. 33*

Quittung.

(Ausgefüllt und zu unterschreiben von dem Mitglieder, wenn er die Beitrittserklärung eingereicht und zugleich dem Beitrittsbuch auszuhandeln.)

Von dem Speichgraffen *Friedrich Salzmann*
 des Speichgraffen *Düsseldorferstr. 33*
 in *Aachen*

habe heute erhalten bei der Anmeldung in den Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“ als Vereinsmitglied:

Eintrittsgeld 0 75 M.	Einzelrittergeld 0 75 M.
Delegiertensteuer 0 15 .	Delegiertenritter 0 15 .
für einen Monat Beitrag 1 00 .	3 Monatsbeiträge à 30 Pf. = 0 90 .
Summa 1 75 M.	Summa 1 80 M.

Aachen, den *1. Oktober 1907*
 (Unterschrift): *Paul Schneider*

Bei Ausfertigung des Mitgliedsbuches ist auch gleichzeitig die dem Buche beigelegte mit gleicher Nummer versehene gelbe Kontrollkarte übereinstimmend mit dem Buche auszufüllen.

No. **134172** Eintritt *10. Oktober 1907*

Name: *Friedrich Salzman*

Vereinsort: *Aachen*

Gemeldet nach

Ort:	19
"	19
"	19
"	19
"	19
"	19

1908	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
1909	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
1910	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
1911	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
1912	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
1913	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
1914	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
1915	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12
1916	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

Diese Karte ist ausgefüllt an den Bundesvorstand einzusenden.

Die Einsendung dieser Kontrollkarte an die Bundesgeschäftsstelle genügt als Anmeldung des neu aufgenommenen Mitgliedes. Unnötig dagegen ist es, die ausgefüllten Aufnahmescheine außer den Kontrollkarten und **unzulässig**, dieselben nur allein, also ohne Kontrollkarten einzusenden.

Die Aufnahmescheine werden nur zum Zweck der Agitation und um gleichzeitig die Aufnahmeformalitäten zu erleichtern, herausgegeben.

Beim Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist die Abmeldung auf Seite 3 und 4 des Mitgliedsbuches einzutragen.

Jede andere Eintragung, Vermerk oder Stempelung auf der Karte hat zu unterbleiben. Es sind weiter keine Eintragungen zu machen, wie auch nebenstehendes Muster zeigt. Die ausgefertigten Kontrollkarten sind an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden. Es kann dieses quartalsweise bei der Einsendung der Abrechnung geschehen, jedoch muß die Karte sofort mit eingeschickt werden, wenn für das Mitglied irgendwelcher Antrag, wie z. B. auf Ausstellung einer Grenzkarte, auf Gewährung von Rechtsschutz, Unfallunterstützung usw. gestellt wird.

Dieser Abmeldevermerk ist unbedingt einzutragen, wenn das austretende Mitglied vom Vereinsort abreißt und die Absicht hat, sich einem anderen Bundesverein wieder anzuschließen oder aber zum Militärdienst eingezogen wird. Auf derselben Seite ist auch die Anmeldung einzutragen, sobald sich ein nach dem Orte zugezogenes Bundesmitglied bei dem Verein zur Aufnahme meldet. Die richtige Ausfüllung dieser Meldung ist aus nebenstehendem Muster zu ersehen.

Mitgliedschafts-Nachweis.	
Abgemeldet den	<i>15. Januar</i> 190 <i>9</i>
Ort:	<i>Aachen</i>
Vorstand:	<i>Faul Schneider</i>
Angemeldet den	<i>1. Februar</i> 190 <i>9</i>
Ort:	<i>Düsseldorff</i>
Vorstand:	<i>Eduard Schlipfacke</i>
Abgemeldet den 19.....
Ort:
Vorstand:
Angemeldet den 19.....
Ort:
Vorstand:
Abgemeldet den 19.....
Ort:
Vorstand:

Ersatzbücher für verloren gegangene Mitgliedsbücher.

Jeder Verlust eines Mitgliedsbuches ist dem Bundesvorstand unter Angabe der Buchnummer sofort zu melden, damit ein Ersatzbuch mit gleicher Nummer ausgestellt werden kann. Die Ausstellung erfolgt nur durch die Bundesgeschäftsstelle. Zu diesem Zweck ist gleichzeitig mit der Meldung anzugeben, wann und wo das Mitglied in den Bund eingetreten ist. Außerdem muß auch angegeben werden, ob und welche Unterstützungen (Radunfall, Rechtsschutz, Grenzkarte) das Mitglied bis dahin bezogen hat.

Die Verwendung numerierter Mitgliedsbücher aus der laufenden Reihenfolge der Nummern, wie sie im Verein vorhanden sind, ist für Ersatzbücher **unzulässig**. Jedes Ersatzbuch erhält die Nummer des verlorenen Buches wieder und wird mit dem Stempel „Ersatzbuch“ versehen.

An- und Abmeldung der Mitglieder.

Die Anmeldung der neu aufgenommenen Mitglieder geschieht durch Einsendung der ausgefüllten gelben Kontrollkarten. Ueber die Einsendung der Karte ist auf Seite 132 Genaueres ausgeführt. Sind dagegen Mitglieder bei der Bundesgeschäfts-

Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität

Ort: *Ant. Radf. Verein in Aachen*

Bez.: *15* Ummeldung.

Bezugs-Nr.	Name	Ursprungsverein von:
<i>27813</i>	<i>Becker</i>	<i>Düsseldorf</i>
<i>88731</i>	<i>Glaus</i>	<i>Hamburg</i>

Abmeldung.

Bezugs-Nr.	Name	Ursprung
<i>127666</i>	<i>Paul</i>	<i>Friedlee</i>
<i>137659</i>	<i>Edward</i>	<i>Frieder</i>

Gegenwärtige Mitgliederzahl: *110*
(Bei jeder Werbung ist die genaue Mitgliederzahl anzugeben.)

Auch sind stets die vorgedruckten Rubriken auszufüllen, wie Name und Ort des Vereins, Nummer des Gaues und Stand der gegenwärtigen Mitgliederzahl.

Beitragszahlung und Quittierung derselben.

Der regelmäßige Bundesbeitrag beträgt monatlich 20 Pfg.; außerdem hat jedes Mitglied jährlich 15 Pfg. Delegiertensteuer zu entrichten, und zwar im ersten Quartal jeden Jahres. Neueintretende Mitglieder haben die Delegiertensteuer gleich bei der Aufnahme zu zahlen.

stelle anzumelden, welche infolge Wohnungswechsels von einem anderen Verein übergetreten sind, so hat dieses zu geschehen durch Einsendung einer Meldekarte, welche nach nebenstehendem Beispiel ausgefertigt sein muß. Vor allen Dingen ist es nötig, daß die Bundesnummer genau und deutlich angegeben ist, ferner der Name des Mitgliedes und des Vereinsortes, von welchem das Mitglied gezogen ist. Ebenso sind die Meldekarten auch zur Abmeldung zu benutzen, in welchem Falle ebenfalls streng darauf zu achten ist, daß die Bundesnummer genau angegeben wird.

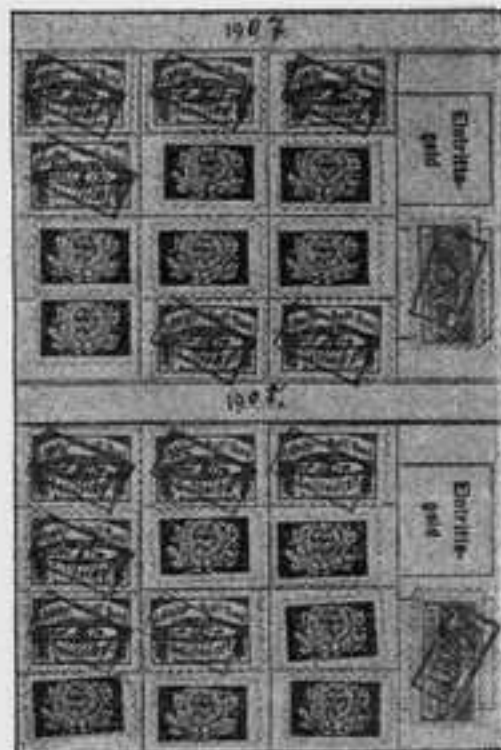
Das Eintrittsgeld, die monatlichen Beiträge und die Delegiertensteuer werden durch Einkleben von Marken im Mitgliedsbuche quittiert.

Der Kassierer hat jede Beitragsseite im Mitgliedsbuche deutlich mit der entsprechenden Jahreszahl zu versehen. Alsdann sind die Marken in den vorgedruckten Monatsfeldern der Reihe nach einzukleben und mit dem von der Bundesgeschäftsstelle gelieferten Stempel „Bezahlt“ zu entwerten, wie in nebenstehendem Beispiel dargestellt wird.

Für das richtige Einkleben der Marken trägt das Mitglied selbst die Verantwortung. Verlorene Marken müssen nachgelöst werden.

Beitragsfreie Mitglieder.

Von der Beitragspflicht befreit sind Mitglieder, welche länger als einen Monat krank oder arbeitslos sind. Alle übrigen Mitglieder sind bei Verlust der Mitgliedschaft zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet. Während der Beitragsbefreiung sind im Mitgliedsbuche in den Monatsfeldern (schwarze) Freimarken zu kleben. Es dürfen jedoch hintereinander und innerhalb eines Jahres nicht mehr als sechs Freimarken geklebt werden. Bei längerer Krankheitsdauer oder Arbeitslosigkeit ist beim Bundesvorstand um Verlängerung der Beitragsbefreiung nachzusuchen und ist zu diesem Zweck das Mitgliedsbuch an die Geschäftsstelle einzusenden. Wird seitens des Bundesvorstandes diesem Antrage stattgegeben, so tritt eine vorläufige Verlängerung von drei Monaten ein und wird dieses vom Bundesvorstand



durch Stempel und Vermerk im Mitgliedsbuch eingetragen, wie aus nachstehend abgedrucktem Muster deutlich zu ersehen ist.

Während der Zeit des Militärdienstes ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied hat sich vor Antritt der Dienstzeit beim Vereinsvorstand abzumelden und spätestens zwei Monate nach

1905			Eintrittsgeld
1909			Eintrittsgeld
April	Mai	Juni	
Juli	August	September	
Oktober	November	Dezember	

der Entlassung wieder anzumelden. Die Abmeldung mit dem Vermerk „Zum Militär“ und die Anmeldung mit dem Vermerk „Vom Militär zurück“ ist in das Mitgliedsbuch auf Seite 3 resp. 4 einzutragen. Erfolgt die Anmeldung innerhalb zwei Monaten nach der Entlassung, so wird die Militärzeit mit in Anrechnung gebracht und tritt das frühere Mitglied wieder ein mit allen Rechten. Ein Eintrittsgeld ist in diesem Falle nicht zu zahlen; das Mitglied erhält auch sein früheres Mitgliedsbuch und Bundesabzeichen wieder.

Ausschluss von Mitgliedern.

Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als zwei Monate im Rückstande, so muß es vom Kassierer resp. Beitragssammler gemahnt werden. Mitglieder, welche mehr als drei Monate Beiträge restieren, verlieren damit ihre Mitgliedschaft und stehen denselben keinerlei Ansprüche an den Bund mehr zu. Diejenigen Mitglieder, welche infolge Nichtbezahlung der Beiträge ihrer Mitgliedschaft verlustig gehen, können von den Bundesvereinen in der Mitgliederliste gestrichen und damit aus dem Bunde ausgeschlossen werden.

Ferner kann der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgen, wenn es sich Handlungen gegen die Interessen des Bundes und der Gesamtarbeiterschaft zuschulden kommen läßt, sich an Rennen beteiligt oder einem gegnerischen Radsahnerbund oder Verein als Mitglied angehört.

Da der Ausschluß das höchste Strafmaß ist, welches der Verein oder Bund über ein Mitglied verhängen kann, so darf nur im äußersten Falle auf diese Strafe erkannt werden. Handelt es sich um ein minder schweres Vergehen, so ist der Vereins- resp. Bezirksvorstand berechtigt, das Mitglied zu warnen oder ihm eine Rüge zu erteilen.

Wird in einem Verein gegen ein Mitglied der Antrag auf Ausschluß gestellt, so ist hiervon sofort dem Gau- oder Bezirksvorstand Mitteilung zu machen. Zu den Verhandlungen des Ausschlußverfahrens muß unbedingt ein Vertreter der Gau- oder Bezirksleitung hinzugezogen werden.

Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied ein Bundesabzeichen, welches jedoch Eigentum des Bundes bleibt und beim Austritt oder Ausschluß wieder zurückzugeben ist. Diejenigen Mitglieder, welche nach dem 1. Juli 1908 dem Bunde beigetreten sind und ein Eintrittsgeld von 75 Pfg. bezahlt haben, erhalten bei Zurückgabe des Abzeichens, wenn dasselbe sich noch in gutem Zustande befindet, eine Vergütung von 15 Pfg.

Vierteljährliche Abrechnung der Vereine.

Die Abrechnung der Vereine mit der Geschäftsstelle erfolgt am Schlusse jeden Quartals. Vereine, welche nicht pünktlich oder überhaupt nicht abrechnen, ohne um Stundung nachgesucht zu haben, verlieren damit ihre Rechte an den Bund; d. h. die Zeitung kann gesperrt werden, den Mitgliedern kann die Ausstellung der Grenzarten, Gewährung von Rechtsschutz und Auszahlung von Unfallunterstützung verweigert werden.

Die wichtigste Funktion eines gewissenhaften Vereinskassierers ist deshalb die pünktliche Abrechnung mit der Bundeskasse sowie die ordnungsmäßige Ausfertigung der Quartals-Abrechnungsformulare. Fehlt diese, so ist die Geschäftsleitung nicht in der Lage, die Verbuchung der eingezahlten Gelder im Sinne der Absender vorzunehmen. Die Folgen hiervon stellen sich meistens erst am Jahreschlusse, oder richtiger

gesagt, nach Veröffentlichung des Jahresberichts durch die Geschäftsleitung heraus, wenn die hier aufgeführten Zahlen mit den Aufzeichnungen der Vereinskassierer nicht übereinstimmen. Dann gibt es in der Regel einen mehrmaligen Schriftwechsel zwischen Verein und Bund, was wieder unnötige Zeitverschwendung und unnötige Portoausgaben verursacht. Die Bundesleitung muß in all diesen Fällen die Verantwortung ablehnen, denn wie kann dieselbe bei Empfang eines Postens wissen, wie sich der Betrag auf die einzelnen Positionen — Eintrittsgeld, Beitrag, Delegiertensteuer usw. — verteilt, wenn das Abrechnungsformular nicht richtig ausgefüllt ist, und wie sollen die einzelnen Vereinskassen bezüglich der Markenbestände in Ordnung gehalten werden können, wenn der Geschäftsleitung keine Angaben über den Markenverkauf gemacht werden? Darum sei nochmals gemahnt: **Abrechnungsformulare genau ausfüllen!** Hierzu gehört:

1. die Bezeichnung des zur Abrechnung kommenden Quartals (ob 1., 2., 3. oder 4. Quartal) und die Jahreszahl;
2. die genaue Bezeichnung des Vereins hauptsächlich bei Ortsnamen, die öfter vorkommen, wie Neustadt, Hermsdorf, Neudorf, Neukirch usw., so daß eine Verwechslung mit gleich- oder ähnlich lautenden Namen ausgeschlossen ist, ebenso ist die Angabe des Ortsnamens notwendig, wenn die Unterzeichner des Formulars selbst nicht am Orte des Vereins wohnen;
3. die genaue Angabe der Mitgliederzahl in den einzelnen Monaten unter regelmäßiger Berücksichtigung der Zu- und Abgänge;
4. die unbedingt genaue Aufstellung der Markenabrechnungen in bezug auf übernommene Bestände, Zugang und verbrauchte Marken. Der Bestand für das nächste Quartal ist sofort auf das Formular des folgenden Quartals zu übertragen, so daß zwischen diesen beiden Formularen keine Differenzen aufkommen.

Bei der Aufstellung der Total-Abrechnung ist zu beachten, daß der für die einzelnen Markensorten vereinnahmte Betrag auch wirklich verrechnet wird, ebenso der Erlös für etwa bezogenes Sonstiges. Soll ein in der Bundeszeitung erschienenenes Inserat mitbezahlt werden oder ist sonst ein Betrag, welcher für die Redaktion des „Arbeiter-Radsfahrer“ bestimmt ist, in der Sendung enthalten, so muß dies ebenfalls vermerkt werden.

Werden nach § 3 Abs. 3 des Bundesstatuts Abzüge für zurückerhaltene Abzeichen gemacht, so sind die Bundesnummern derjenigen Ausgetretenen, an welche 15 Pfg. zurückgezahlt wurden (vergl. Absatz 4 auf Seite 137), anzugeben.

Arbeiter-Radsfahrer-Bund Solidarität • Sig Offenbach am Main.

Abrechnung*) für das II. Quartal 1915

Mitgliederzahl des Vereins *Arb. Radf. Verein*
 im Ort *Aachen* am *12*

Am 1. Monat des Quartals:	110
„ 2. „ „ „	115
„ 3. „ „ „	120
 Insgesamt:	345

Marken-Abrechnung.

Bezeichnung der Marke:	Einheitsmarken (75 Pfg.)	Beitragemarken (20 Pfg.)	Delegiertenmarken (15 Pfg.)	Zertrimmen
Bestand vom vorigen Quartal:	15	200	100	30
Des Quartals erhalten:	15	200	50	—
 Insgesamt:	30	400	150	30
Im die Mitglieder abgegeben:	10	345	50	—
 Bestand für das nächste Quartal:	20	55	100	30

Total-Abrechnung.

	in Geld	in Pfg.	Summe
1. Einheitsmarken	15	1125	1140
2. Beitragemarken	345	7000	7345
3. Delegiertenmarken	50	750	800
4. Einzahlungen	5	40	45
5. Abgaben	—	—	—
6. Zinsen	—	—	—
7. Neuzugänge	—	—	—
8. Zeitungsabgaben	—	70	70
9. Markenbestände	—	—	—
10. Rücklagen	—	—	—
11. Ueberträge	20	1500	1520
12. Kleine „S“-Marken	50	750	800
13. Vergrößerung der Markenbestände	15	1125	1140
 Summe:	1170	11700	12870
*) Bundesabgaben zurückgegeben	5	—	5
 Summe:	1175	11700	12875

Der Kassierer: *W. Fleckstein*
 Der Revisor: *P. Bösch*
 Ort: *Aachen* am *12. Oktober 1915*

*) Die Abrechnung ist in zwei Exemplaren mit großer Genauigkeit, wenn einer in Bundesverpflichtung steht, mit einer in Verein archiviert. Gefälligst den Zeugnissen, die dem Bund zufließen, zu übermitteln.
 **) Soll bei der Abrechnung gebildete Mitglieder in die Mitgliederzahlen des Quartals mit eingerechnet werden.

Pflicht der Revisoren ist es, die Abrechnung in allen ihren Einzelheiten genau nachzuprüfen, da auch sie durch ihre Namensunterschrift für die Richtigkeit mithaften. Ein Musterformular ist obenstehend wiedergegeben.

Gleichzeitig mit dem nun fertiggestellten und für richtig befundenen Abrechnungsformular ist der aus letzterem sich ergebende Geldbetrag zur Post zu geben, wobei zu beachten ist, daß der einzuzahlende Betrag mit der Endsumme des Abrechnungsformulars übereinstimmt, daß also keinerlei Abzüge für Porto usw. gemacht werden dürfen. Beim Ausfüllen der Postanweisung ist darauf zu sehen, daß der Betrag der Anweisung wieder mit dem des Abschnitts übereinstimmt und daß der einzahlende Verein wieder so bezeichnet wird, daß keine Verwechslung mit einem anderen Verein möglich ist. Es gilt also auch hier das, was bereits bezüglich der Ausfertigung des Abrechnungsformulars gefordert wurde. Nachstehendes Muster ist zu beachten.

Die Postanweisungen sind nur zu benutzen, wenn es sich um Beträge bis zu 5 Ml. handelt.

eingesandt am 30.9.08.
11.7. Mart 80 Dr.
von V. Heide
Vereinsrat oder Vereinsort!
Ort ausfüllen!
Kassier
Kassier

Postanweisung

am 11.7. Mart 80 Dr.

Zu empfangen (im Mart in Empfang):

Heide Mart 80 Dr.

Zu **Herrn W. Zimmermann**

Kassierer des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität

in **Offenbach am Main**

Bismarckstrasse 32

eingelagert hoch. Aufträge in.

Zahlungsbetrag

Zum Empfangen
im
Schreiben

Eine wesentliche Portoersparnis für die Vereine bedeutet die Benutzung von Zahlkarten bei der Einsendung von Geldern über 5 Ml. Während der Portosatz für Postanweisungen mit der Höhe der Summe bedeutend steigt, z. B. bei 500 Ml. auf 50 Pfg., so beträgt der Portosatz für dieselbe Summe bei Verwendung von Zahlkarten nur 12 Pfg., Beträge bis 1000 Ml. erfordern nur 17 Pfg. Porto. Während für Postanweisungen der höchstzulässige Betrag auf 800 Ml. festgesetzt ist, können auf der Zahlkarte Beträge bis zu 10 000 Ml. eingezahlt werden.

Die Ausfertigung der Zahlkarten geschieht genau so wie die der Postanweisungen, unterscheidet sich also durchaus nicht von diesen. Nur ist ein Frankieren der Zahlkarte nicht nötig.

Diese Karte wird am 1. Okt. 1908 durch den Reichspostminister genehmigt.

Zahlkarte

auf 11.7. Mart 80 Dr.

eingesandt am 30.9.08.
11.7. Mart 80 Dr.
von V. Heide

in Offenbach

auf den Markt Nr. 2102

bei dem Postamt in **Frankfurt a. M.**

Zahlkarte

auf 11.7. Mart 80 Dr.

eingesandt am 30.9.08.
11.7. Mart 80 Dr.
von V. Heide

in Offenbach

auf den Markt Nr. 2102

bei dem Postamt in **Frankfurt a. M.**

Postanweisungsbetrag.

Zahlungsbetrag

Zahlungsbetrag

Zahlungsbetrag

(Vorderseite.)

Dafür müssen aber bei Sendungen bis zu 500 Ml. 12 Pfg. und bei Sendungen über 500 bis 1000 Ml. 17 Pfg. mehr eingezahlt werden, so daß sich die Portoausgaben der Vereine ganz wesentlich verringern. Sollte ein Verein einmal keine Zahlkarten besitzen, so können dieselben genau so wie die Postanweisungen an jedem Postschalter in Empfang genommen werden. Nur muß in diesem Falle unsere Kontonummer „2102 Frankfurt a. M.“ angegeben werden.

Bitte ausfüllen!

Währung: 7 M. 12 Pfg.
1-17 Mart 80 Dr.
Zahlungsbetrag: 7 12 Pfg.
Summe: 7 12 Pfg.
Eingelagert hoch: 7 12 Pfg.
Aufträge in: 7 12 Pfg.
Zahlungsbetrag: 7 12 Pfg.
Summe: 7 12 Pfg.

Richtigkeits- und Kontrolllisten sind im Postamt zu erlangen.

(Rückseite.)

Die Rückseite der von uns gelieferten vordruckten Zahlkartenabschnitte wolle man dem Vordruck entsprechend ausfüllen. Die vorstehenden Abbildungen zeigen die Vorder- und Rückseite der Karte. Ebenfalls mit den Quartalsabrechnungen einzusenden sind die sogenannten Kontrolllisten. Durch dieselben soll dem Bundesvorstand ermöglicht werden nachzuprüfen, wie weit das einzelne Mitglied seiner Zahlungspflicht nachgekommen ist. Die

Ausfertigung dieser Listen ergibt sich ohne weiteres aus nachstehend abgedrucktem Schema. Die schrägen Striche bedeuten geleistete Beiträge, die freien Felder bedeuten „rückständig“.

Vereinsort: *Kachen*

Bundes-No.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Ok.	Nov.	Dez.	Del.-St.
22350	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
22351	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
22352	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
22353	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/

Freimarken sind nach der abgebildeten Vorlage nicht geklebt. Die Felder derjenigen Monate, für welche Freimarken geklebt sind, werden mit einem † bezeichnet.

Materialbestellungen.

Bei Neugründung von Vereinen und Aufnahme schon bestehender Vereine hat die Anmeldung sofort und direkt bei der Bundesgeschäftsstelle zu geschehen. Bei der Anmeldung ist anzugeben, zu welchem Gau und Bezirk der Verein gehört, der Vereinsname und die Zahl der Mitglieder. Ferner ist genau und deutlich der Vereinsort sowie dessen nähere Bezeichnung, wie Poststation usw., der Name und genaue Adresse des Vorsitzenden und Kassierers mitzuteilen. Die Namen sämtlicher Mitglieder aufzuführen erübrigt sich, da die Meldung derselben nach Ausfertigung der Mitgliedsbücher unter gleichzeitiger Angabe der Bundesnummern durch Einsendung der Kontrollkarten zu geschehen hat.

Nach Eingang der Meldung bei der Geschäftsstelle wird das Aufnahmematerial mit den nötigen Anweisungen an die Adresse des Vereinsvorsitzenden gesandt. Zu empfehlen ist es, bei der Anmeldung des Vereins gleichzeitig das Eintritts-

geld für alle Mitglieder mit einzufenden, da in diesem Falle die jedem Verein zustehenden Gratis-Wegekarten gleichzeitig mit dem Aufnahmematerial zum Versand kommen können.

Agitationsmaterial, wie Flugblätter usw., sowie Plakate, ferner Warnungstafeln und Formulare für Einkehrstellenverträge sind durch den Gauvorstand zu beziehen, letztere auch durch die Bezirksleitungen. Alles übrige Material, wie Marken, Abzeichen, Mitgliedsbücher, Wegekarten, Aufsichtskarten usw. sind

nur bei der Bundesgeschäftsstelle zu bestellen und gelangen auch nur von dort aus zum Versand. Bei Bestellung dieser Materialien ist stets der Vereinsort sowie die genaue Adresse des Vereinsvorsitzenden anzugeben, da an dessen Adresse der Versand erfolgt. Außerdem ist bei Bestellung von Material das Gewünschte genau zu bezeichnen. Es ist am praktischsten, sich hierzu der von der Geschäfts-

Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität.

Verein *A.R.F. in Kachen*

Gau *13* Bestellkarte

	Zahl
Eintrittsmarken	25
Beitragsmarken	
Delegiertenmarken	
Abzeichen	25
Abzeichen als Nadel	
Ansichtskarten	
Bilder	
Wegekarten	13, 14
Führer	Teil II u. III
Mitgliedsbücher	
Reigenbücher	
Liederbücher	20
Kassabücher	
Protokollbücher	
Zeitungsmappen	
Klischees	

Ort *Kachen* Datum: *15 Oktober*

Name des Bestellers: *Paul Schneider*

Wohnort: *Kachen*

Straße: *Marktplatz h. 13*

leitung herausgegebenen Bestellkarten, wie das nebenstehende Muster zeigt, zu bedienen. Erfolgt die Bestellung brieflich, also gelegentlich bei Erledigung anderer Bundesangelegenheiten, so ist dieselbe auf ein besonderes Blatt Papier zu schreiben und hierauf alles ebenso genau anzugeben wie auf der Bestellkarte. Alle Postsendungen, wie Pakete, Briefe, Karten usw., ganz gleich, welchen Inhalts (auch die Abrechnungen), welche an die Bundesgeschäftsstelle gelangen sollen, sind nur an eine bestimmte Adresse zu richten, welche lautet:

K. Fischer

Geschäftsstelle des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität
Offenbach a. M., Bismarckstraße 32.

Hierzu sind die von der Geschäftsstelle gelieferten und mit aufgedruckter Adresse versehenen Kuberts und Karten zu benutzen. Dagegen sind alle Geldsendungen nur an den Kassierer **W. Zimmermann** zu adressieren. Nähere Verhaltensmaßregeln hierfür sind im vorhergehenden Abschnitt angegeben.

Bestellung der Zeitungen.

Bei Bestellung des Bundesorgans ist stets die untenstehende Bestellkarte auszufüllen. Die Adresse des Verlags ist auf der Vorderseite aufgedruckt. Die Karten sind mit 3 Pfg.-Marke zu frankieren.

Bei jeder Bestellung ist die erforderliche Zahl der Zeitungen (entsprechend der Zahl der Vereinsmitglieder) in die Rubrik des

Bestellkarte auf Zeitungen

19	Anzahl der Zeitungen	19	Anzahl der Zeitungen
1. Januar		1. Juli	
15. Januar		15. Juli	
1. Febr.		1. August	
15. Febr.		15. August	
1. März		1. Sept.	
15. März		15. Sept.	
1. April		1. Oktbr.	
15. April		15. Oktbr.	
1. Mai		1. Novbr.	
15. Mai		15. Novbr.	
1. Juni		1. Dezbr.	120
15. Juni		15. Dezbr.	

Willibald Nechbren
 Göttestraße Nr. 21 + 2
 Aachen

Verein *Radf. Verein Aachen*

Stempel

NB. Bei jeder Veränderung der Zahl der Zeitungen bitten wir, nur diese Karte zu beauftragen.

Name derjenigen Postanstalt anzugeben, von der die Sendung bestellt wird.

Die Bestellkarten sind nicht zu anderen Zwecken oder zur Uebermittlung sonstiger Nachrichten zu benutzen. Dieselben

betreffenden Datums einzutragen. Die Absendung einer neuen Bestellkarte ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder steigt oder fällt. Jeder Verein erhält also immer die zuletzt gemeldete Zahl so lange, bis eine neue Meldekarte mit einer anderen Mitgliederzahl eingeht.

Die Karten sind genau auszufüllen, besonders sind die Namen mit äußerster Deutlichkeit zu schreiben, so daß jeder Irrtum ausgeschlossen ist.

Wohnt der Zeitungsempfänger an einem Orte, der selbst nicht Post besitzt, so ist auch der

werden zur Kontrolle über die jeweils gemachten Bestellungen ausbewahrt und dürfen deshalb nur die Lieferung der Zeitung betreffende Notizen enthalten.

Die Karten sind so zeitig abzusenden, daß dieselben immer spätestens bis zum 9. resp. 22. jeden Monats im Besitze der Expedition sind. Später eingehende Karten finden zur nächsten Nummer keine Berücksichtigung mehr.

Wechselt in einem Verein die Person des Zeitungsempfängers, so ist dies stets sofort zu melden. Den Vereinen wird dringend empfohlen, als Zeitungsempfänger möglichst nur solche Mitglieder zu wählen, von denen vorausgesetzt werden kann, daß sie längere Zeit am Orte verbleiben und das Amt möglichst lange verwalten können.

Bei Bedarf an Zeitungsbestellkarten wende man sich direkt an den Verlag des „Arbeiter-Radsfahrer“, **W. Labbé**, Offenbach a. M., Herrustraße 14.

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten ist die genaue Ausfüllung der Karte dringend notwendig.

Unterstützungsweise.

1. Radunfallunterstützung. Anspruch auf Unterstützung bei Radunfällen, welche Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, hat jedes Bundesmitglied, welches im Besitze eines ordnungsgemäß ausgestellten Mitgliedsbuches und mit den Beiträgen und der Delegiertensteuer nicht im Rückstande ist, vom ersten Tage seiner Mitgliedschaft an.

Die Unterstützung wird gewährt in allen Fällen, in denen sich das Mitglied durch Radsahren Verletzungen zugezogen hat, mit Ausnahme solcher Unfälle, welche beim Radrennen oder Trainieren passiert sind. Auch werden Unfälle, welche sich beim Radputzen und Reparieren des eigenen Rades ereignen, entschädigt; dagegen sind gewerbliche Unfälle solcher Art hiervon ausgeschlossen.

Die Unfallmeldung muß innerhalb 7 Tagen, vom Tage des Unfalles an gerechnet, bei der Bundesgeschäftsstelle gemeldet werden. Hierzu sind die von der Geschäftsstelle herausgegebenen vorgedruckten Unfallformulare zu benutzen und ist die Meldung vom Vereinsvorsitzenden und Fahrwart oder an Stelle des letzteren von einem weiteren Vorstandsmitgliede eigenhändig zu unterzeichnen. Mit der Unfallmeldung ist gleichzeitig das Mit-

gliedsbuch des Verunglückten einzusenden. Wie ein solches Formular vorschriftsmäßig ausgefüllt sein muß, wird im oberen Teil der nachstehenden Abbildung gezeigt:



Unfallmeldung

Das Bundesmitglied *Friedrich Salzmann* Bundes-Nr. *134172*
Mitglied des Vereins *Arb. Radf. Verein* in *Aachen*
Wohnhaft *Str. Strub. Lommern* *Aachen* *Luisenloferstraße 13*
verunglückte am *Mittwoch, den 4. Dezember 1905*
bei einer Vereinsausfahrt — *kein Gefährten* — *auf dem Wege zum Arbeitshaus*
Ursache des Unfalls (von Verkehr, Verkehrsmitteln) *Zusammenstoß mit*
einem Wagen

Es wird beantragt, dem — der Verunglückten die Unterstützung laut Bundesstatut zu gewähren.

Für die Richtigkeit obiger Angaben zeichnen durch Namensunterschrift

Der Vorsitzende: *E. Schneider* Der Fahrer: *H. Frick*

Bei Unfällen müssen innerhalb 7 Tagen zwei Formulare bei der Bundesgeschäftsstelle gesendet werden, ein Exemplar in Übersetzung erfolgt nicht. Die vollständige Bescheinigung wird abgetrennt und bleibt in Händen des Bundesrates für die Statistik. Dieses hat sich bei Einreichung des Formulars durch Unterschriften der Bundesmitglieder vor dem Vorsitzenden zu bezeugen und die Bescheinigung dementsprechend gesondert einzureichen. Bei Unfällen sind die Bescheinigungen an die Geschäftsstelle zu senden. Bei Unfällen sind die Bescheinigungen an die Geschäftsstelle zu senden.

Bescheinigung.

Das Bundesmitglied *F. Salzmann* in *Aachen* war
vom *4. Dezember* bis *11. Dezember* infolge Krankheit erwerbsunfähig, welches
nachdem wir uns auf das gewissenhafteste hiermit überzeugt haben, bescheinigen
Aachen den *11. Dezember 1905*

Vorsitzender: *E. Schneider* Kassierer: *V. Gluck*

Der untere Teil des Formulars, die Bescheinigung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, wird vor der Absendung des Meldeformulars abgetrennt und bleibt in Verwahrung des Vereinsvorsitzenden. Nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit ist von dem Vereinsvorstande die Dauer derselben genau festzustellen und dementsprechend vom Vorsitzenden auf dem

von ihm abgetrennten Bescheinigungsformular (wie nebenstehend abgebildet) gewissenhaft einzutragen. Die ausgefüllte Bescheinigung ist dann mit dem Vereinsstempel und den Unterschriften des Vorsitzenden und Kassierers zu versehen und an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden.

Der Vereinsvorstand ist für die Richtigkeit seiner Angaben haftbar und ist es deshalb nötig, daß er sich über die Krankheitsdauer persönlich überzeugt, wie durch Besuch des Kranken, Einsichtnahme in den Krankenschein usw.

Bei längerer als vierwöchiger Krankheitsdauer kann die Unterstützung ratenweise gezahlt werden, wenn von dem Vereinsvorstand ein diesbezüglicher Antrag bei der Bundesgeschäftsstelle gestellt wird; im anderen Falle gelangt dieselbe erst bei Beendigung der Arbeitsunfähigkeit und Einsendung der Bescheinigung zur Auszahlung. Ist ein Mitglied mit mehr als zwei Monatsbeiträgen bei Eintreten des Unfalles im Rückstande, so hat dasselbe sein Anrecht auf Unterstützung verloren.

2. Sterbeunterstützung. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes steht ein Sterbegeld zu, wenn das Mitglied mindestens ein Jahr dem Bunde als Mitglied angehört und zwölf fällige Monatsbeiträge entrichtet hat. Nur Beitragsmarken gelten als vollgültig und zählen (schwarze) Freimarken nicht mit.

Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft resp. nach der Zahl der Beiträge, welche das Mitglied seit seinem Beitritt insgesamt entrichtet hat. Es können gewährt werden nach einer Mitgliedschaftsdauer resp. Beitragsleistung von

1	jähriger Mitgliedschaft und 12 Monatsbeiträgen	30	Mk.
2	" " " 24 " "	40	"
3	" " " 36 " "	50	"
4	" " " 48 " "	60	"
5	" " " 60 " "	75	"

Die Unterstützung ist eine freiwillige und steht den Mitgliedern ein klagbares Recht nicht zu.

Der Antrag auf Sterbeunterstützung ist vom Vereinsvorstande beim Bundesvorstande innerhalb 7 Tagen zu

stellen und ist eine Sterbeurkunde und das Mitgliedsbuch des Verstorbenen mit einzusenden.

Bei Unfällen mit tödlichem Ausgang werden außer der Sterbeunterstützung 50 M. an die Hinterbliebenen gezahlt. Für diese Unterstützung ist eine Karenzzeit nicht festgesetzt und wird dieselbe auch gewährt, wenn das Mitglied noch nicht ein Jahr dem Bunde angehört.

3. **Rechtsschutz** kann jedem Bundesmitglied und Verein in Streitigkeiten gewährt werden, welche ein gerichtliches Verfahren zur Folge haben und für das Radfahrwesen und dem Bunde von Interesse und prinzipieller Bedeutung sind. Hierunter sind solche Strafbefehle und Anklagen zu verstehen, welche hervorgerufen werden durch ungewollte und unabsichtliche Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, wie sie für das allgemeine Vereins- und Verkehrsleben gegeben sind. Ausgeschlossen vom Rechtsschutz sind Privatklagen rein persönlicher Natur, welche mit den Bundesinteressen nicht das mindeste zu tun haben; jedoch steht den Bundesmitgliedern das Recht zu, sich in solchen Fällen brieflich an unseren Bundes Syndikus Herrn **Rechtsanwalt Dr. jur. Katz in Offenbach a. M., Kaiserstr. 12.** zu wenden, von welchem ihnen unentgeltlicher Rat erteilt wird.

Der Rechtsschutz erstreckt sich auf die Kosten des Rechtsanwalts und die Gerichtskosten. Entschädigungen für persönliche Unkosten und Zeitversäumnis des Mitgliedes sowie Strafen werden aus der Bundeskasse nicht erstattet.

Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind nur an den Bundesvorstand direkt zu richten. Nachdem sich der Vereinsvorstand von dem Tatbestand der Sache überzeugt und festgestellt hat, daß die Angaben des Mitgliedes auf Wahrheit beruhen, ist das Gesuch unter Angabe der genauen Tatsachen sowie das Mitgliedsbuch an den Bundesvorstand einzusenden; auch sind ev. vorhandene Strafbefehle oder Anklagezuschriften mit beizufügen.

Handelt es sich um ein Strafmandat, so muß hiergegen sofort Einspruch erhoben werden, um nicht die hierfür vorgeschriebene Zeit verstreichen zu lassen. Der Einspruch kann bei einer ev. Ablehnung des Rechtsschutzgesuches zu jeder Zeit wieder zurückgezogen werden. Unter keinen Umständen aber darf die

Sache gleich einem Rechtsanwalt übertragen werden, ehe nicht ein Bescheid vom Bundesvorstand ergangen ist. Wenn Rechtsschutz gewährt und vom Bundesvorstand nicht ein bestimmter Rechtsanwalt vorgeschrieben wird, so ist die Auswahl desselben dem Vereinsvorstande resp. der Bezirks- oder Gauleitung überlassen. Einen Vorschuß an den Rechtsanwalt hat weder das Mitglied noch der Verein zu leisten. Alle diesbezüglichen Forderungen sind an den Bundesvorstand zu verweisen.

Ueber Rechtsschutz in zweiter und höherer Instanz hat der Bundesvorstand stets erst eine neue Entscheidung zu treffen und ist ein diesbezüglicher Antrag an denselben zu stellen, wobei das Urteil und dessen Begründung der vorausgegangenen Instanz mit einzusenden ist.

Damit nicht durch Versäumnis der Berufungsfrist die Fortführung eines Prozesses unmöglich wird, muß die Berufung stets ohne Verzögerung sofort eingelegt werden und ohne erst den Bescheid des Bundesvorstandes abzuwarten. Die Berufungsfrist in Zivilsachen, die vor dem Amtsgericht verhandelt wurden, beträgt einen Monat; in Strafsachen, die vor dem Schöffengericht verhandelt wurden, jedoch nur eine Woche. Deshalb ist besonders in letzteren Fällen Eile stets geboten. Wird weiterer Rechtsschutz abgelehnt, so muß die Berufung zurückgezogen werden, welches jederzeit ohne Entstehung von Kosten geschehen kann. Nach Beendigung des Prozesses ist dem Bundesvorstand stets ein Bericht über den Ausgang desselben oder aber die Urteile und deren Begründungen sämtlicher Instanzen zuzusenden, ebenso auch die vom Gericht zugestellten Kostenrechnungen.

Grenzarten.

Jedes Bundesmitglied hat ein Recht und Anspruch auf Ausstellung einer Grenzarte, welche zur zollfreien Grenzüberschreitung mit dem Fahrrad nach folgenden Ländern berechtigt: Oesterreich, Italien, Schweiz, Frankreich, Belgien und Spanien. Für die Grenzüberschreitungen nach Holland und Dänemark bedarf es einer Grenzarte nicht, da dort ein Zoll auf Fahrräder nicht erhoben wird.

Erhebt ein Mitglied Anspruch auf Ausstellung einer Grenzarte, so hat es beim Vereinsvorstand einen dahingehenden

Antrag zu stellen und ein Vertragsformular, wie nachstehende Abbildung zeigt, genau und deutlich auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.



Derzeit Aut Radf Verein
in Aachen

Der unterschriebene Antrag bezieht sich dem Mitglied des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität, Firma Friedrich Salzmann, Bundesnummer 134172 seine Grenzkarte zum persönlichen Gebrauch behufs zollfreien Passierens der Schweizer Grenze mit seinem Fahrrad auszufüllen.

Der Dozierende:

Paul Schneider

(Stempel)

Nebenstehende Angaben müssen mit der gelbten Kennzeichnung übereinstimmen, andernfalls die Zollbehörden berechtigt sind, die Zollfreiheit zu verweigern. Auch ist eine unangefüllte Photographie des Antragstellers in Distanz mitzubringen. Es muss ausdrücklich darauf hingewiesen, daß mit der zollfreien Grenzüberbreitung nicht gemeint ist, wenn aus die Fabriknummer des Rades nicht angegeben wird.

Bundesnummer: 134172
Vor- und Nachname: Friedrich Salzmann
Stadt: Metalldrucker
Wohnort: Aachen
Fahrrad-Marke: Hedemad
Fabrikat: Frisch auf
Fabriknummer: 133596

Erklärung.

Ich bestätige, vom Dozierende des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität für mich zum persönlichen Gebrauch eine Grenzkarte behufs zollfreien Passierens der Schweizer Grenze mit einem Rade erhalten zu haben und verpflichte mich zur gewissen Befolgung der mir gegebenen Dechaltungsmaßregeln, sowie endlich zum Erlaß jeden Schadens und der Kosten, die dem Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität durch meine Schuld erwachsen sollten. Insbesondere verpflichte ich mich, die Grenzkarte bei meinem eventuellen Austritt aus obigem Verein dem Dozierenden des Bundes abzugeben.

Ich erkenne an, daß der bezügliche Geschäftsführer des Bundes, Herr Carl Fischer, Offenbach a. M., Bismarckstraße 32, oder aber seinen Stellvertreter im Sinne des Geschäftsführers, berechtigt ist, im eigenen Namen den Erlaß der oben erwähnten Schadens und der oben erwähnten Kosten, sowie den Rückspruch auf Rückzahlung der Grenzkarte, gegen mich persönlich und außergerichtlich geltend zu machen und unterzeichnet mich für alle aus diesem Verhältnis resultierenden Rechtsverpflichtungen dem Geschäftsführer in Offenbach am Main.

Ort: Aachen Datum: 22 August 1908

Unterschrieben: Fried. Salzmann

Stempel: Metalldrucker Bundesnummer: 55

Wegen Befolgung der Karten wird um genaue Adressen (Postadressen) ersucht.

Die auf dem Formular vorgegedruckten Rubriken, und zwar vor allen Dingen der Name und die Bundesnummer des Antragstellers sowie die Marke (Fabrikat) und Fabriknummer des Fahrrades sind genau und deutlich auszufüllen. Da der

Bereinsvorstand für den Vertrag mit verantwortlich ist, hat der Vereinsvorsitzende außer dem Antragsteller denselben mit zu unterzeichnen.

Der ausgefüllte und unterschriebene Vertrag sowie eine unaufgezogene Photographie ist dann an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden; dort wird die Grenzkarte nach den Angaben des Antragstellers ausgefertigt. Für die Ausstellung der Grenzarten zur Ueberschreitung der französischen Grenze bedarf es der Beifügung einer Photographie nicht. Ohne vorherige Einsendung des Vertrages wird eine Grenzarte nicht ausgestellt. Vertragsformulare sind durch die Bundesgeschäftsstelle zu beziehen. Die ausgestellte Karte hat nur Gültigkeit auf ein Jahr (Kalenderjahr), deshalb ist dieselbe jedes Jahr zu erneuern. Nebenstehendes Muster zeigt eine ausgefüllte Karte.



Auf der linken (unausgefüllten) Seite (vergl. Muster auf Seite 152) hat der Inhaber der Karte eigenhändig seine Namensunterzeichnung zu setzen. Die Unterschrift von der Behörde beglaubigen zu lassen ist nicht immer unbedingt notwendig und kann da, wo es von den Zollstationen nicht besonders gefordert wird und mit Geldkosten verbunden ist, unterbleiben. Beim Austritt der Mitglieder ist denselben die Grenzarte abzufordern und an die Geschäftsstelle einzusenden.

Verhaltensmaßregeln bei dem Gebrauch von Grenzarten.

Während sich die Zollfreiheit bei der Schweiz, Frankreich und Belgien auf alle Grenzzollämter erstreckt, gilt dieselbe im Verkehr mit Oesterreich nur für bestimmte Orte. Dem Rad-

fahrer steht es frei, das auf der Hinreise benutzte Grenzzollamt oder auch ein anderes auf der Rückreise zu benutzen. Am Eintrittszollamt hat der Radfahrer seine Grenzkarte vorzuzeigen, welche ihm aber wieder ausgehändigt werden muß, und bekommt dann einen Vormerkschein, welcher für eine Fahrt in einem der obigen Länder auf zwei Monate ausgestellt wird und für welchen mitunter eine kleine Gebühr von einigen Pfennigen zu zahlen ist. Von den österreichischen Zollämtern

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.
Signature du porteur. — Firma del titolare.

Zur Beglaubigung der Unterschrift. — Vu pour
légalisation de la signature de

Herr, M. }
Frau, Mad. }

d. Fotografie oben — apposée ci-dessus

den le 19.....

Die beglaubigende Behörde:

wird sodann eine Plombe an dem Rade befestigt. Diese Plombe ist sorgfältig vor Schaden zu bewahren, da dieselbe nur in unbeschädigtem Zustande bei dem Austritt aus dem betreffenden Lande Gültigkeit hat. Am Austrittszollamt hat der Fahrer abzustiegen, seinen Vormerkschein abzugeben und die Plombe wird seitens der Zollbeamten abgenommen.

Geschieht dieses Abmelden des Rades nicht, so erhebt die betreffende Zollbehörde sofort bei dem Bundesvorstand die tarifmäßige Zollgebühr, wofür der Fahrer und der Vereinsvorstand dem

Bundesvorstand gegenüber durch ihre Unterschrift haftbar sind.

Die Fahrtdauer in einem der obigen Länder ist auf zwei Monate bemessen, vom Ausstellungstage des Vormerkscheines an gerechnet. Dauert die Fahrt länger, so hat der Radfahrer 14 Tage vor Ablauf seines Vormerkscheines denselben von dem Eintrittszollamt verlängern zu lassen. Geschieht das nicht, so ist der tarifmäßige Zoll zu zahlen. (In Oesterreich 54.50 Mk.) Wird eine Verlängerung seitens des betreffenden Zollamtes nicht gewährt, so muß der Fahrer unbedingt heimfahren.

Ueber gewährte Unterstützungen und Ausstellung einer Grenzkarte sind auf Seite 2 des Mitgliedsbuches diesbezügliche Eintragungen zu machen. Die Höhe des Betrages für Unfallunterstützung und gewährten Rechtsschutz ist vom Bundesvorstand einzutragen, dagegen hat der Vermerk über eine erhaltene Grenzkarte durch den Vereinsvorstand zu geschehen. (Ausfüllen der Jahreszahl in der letzten Rubrik.) Diese Eintragungen haben in den betreffenden Rubriken wie nebenstehend gezeigt zu geschehen.

Das Mitglied hat erhalten:				
Datum	Unfallunterstützung		Rechtschutz	Grenz- karte
	Mk.	Pfg.		
1/4 08			15 Mark ausreichend	1907
22/11 08	22	50		1908
				19.....
				19.....
				19.....
				19.....
				19.....
				19.....
Beispiel 1. 07.	40	80	20 — M. Vermerk. ausreichend	19.....

Einfuhrstellen.

Um den Bundesmitgliedern beim Fahren von größeren Touren in den einzelnen Orten diejenigen Gastwirtschaften, welche für den Verkehr der Bundesgenossen geeignet erscheinen und unseren Bundesvereinen eventuell als Vereinslokal dienen, zu empfehlen und erkenntlich zu machen, werden Bundeseinfuhrstellen errichtet.

Neue Einfuhrstellen dürfen nur unter Zustimmung der Gau- oder Bezirksleitungen geschaffen werden. Es haben deshalb weder Vereinsvorstände noch gar einzelne Mitglieder das Recht, mit einem Gastwirt einen dahingehenden Vertrag abzuschließen ohne Einwilligung der obengenannten Körperschaften.

Die Errichtung einer Einfuhrstelle ist zunächst bei dem Bezirksleiter zu beantragen. Die Bezirksleitung entscheidet dann über die Notwendigkeit derselben, nachdem sie festgestellt, ob der betreffende Wirt und das Lokal allen Anforderungen entsprechen, die zur Errichtung einer Einfuhrstelle bedingt sind. Darunter

Ist zu verstehen, daß der Wirt den im Vertrag festgesetzten Bestimmungen sich unterwirft, für Auslegung des Bundesorgans und der für den Ort zuständigen Parteizeitung Sorge trägt und seine Lokaltäten der organisierten Arbeiterschaft zur Abhaltung von Versammlungen und Vergnügungen zur Verfügung stellt. Nachdem festgestellt ist, daß diese Vorbedingungen gegeben, hat der Wirt zwei Einkehrstellenvertragsformulare auszufüllen und zu unterschreiben sowie den Betrag von 6 Mk. zu entrichten.



Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“.

Vertrag für Bundes-Einkehrstellen.

Das No. 10

Ort Aachen

Ort, Postamt-Code-Nummer-Code

am 1. Januar 1909

An die

Geschäftsleitung des Arbeiter-Radfahrerbundes „Solidarität“

in Offenbach a. Main.

Hierdurch mache ich Sie, meinen Wohnort (Residenz)

Opfham, zur alten Leinde

welcher in der Straße

Einwelderstraße

no. 1

in der Gasse

an Aachen auf Tieren

trägt die Eigenschaft einer Bundeseinkehrstelle zu erweisen.

Als Einkehrbegleiter übernehme ich per sofort den Betrag von Mk. 6.— durch Parteinahme und löse gleichzeitig ein Interesse an der Unterhaltung eines Wohnhauses, welches am Eingange zu meinem Wohnort (Residenz) in geeigneter Weise besetzt werden wird. Das Schild stelle Eigentum des Bundes. Eine Rückzahlung der Gelder findet in keinem Falle statt.

Gleichzeitig löse ich für den Bund die zu dem Ort, das ortsbildliche Weg-Karten und das Organ des Arbeiter-Radfahrerbundes, des „Arbeiter-Radfahrer“, auf ein Jahr unentgeltlich.

Ich erkenne an, dass der derzeitige Geschäftsführer des Bundes, Herr Carl Fischer in

Offenbach a. Main, oder aber der Gauvorstand Herr H. Kienemann

in Elberfeld berechtigt ist, in eigenem Namen die Rückgabe des Geldes

und der Karten, jederzeit, ohne vorherige Kündigung, auf ausserordentlichem, auf gesetzlichem Wege zu verlangen. Ich erwerbe mich zugleich wegen der Originalnahme dieses Rückgabeprotokolls dem Gerichtstand in Offenbach a. Main.

Es verpflichte mich, zum unentgeltlichen Gebrauch für Mitglieder des Arbeiter-Radfahrerbundes „Solidarität“ eins vorrätig zu halten:

1. einen gut funktionierenden Leuchtmittel;
2. einen verstellbaren Scheinwerfer;
3. das ortsbildliche Organ;
4. die ortsbildliche Karte.

Ich habe keine, gegen Ersatzklage, für die ortsbildlichen Radfahrer:

1. ein Reklamationsbuch mit Inhalt;
2. Schmarren;
3. Lampen mit Gläsern bereit.

Die Kontrolle, ob die vorbeschriebenen Sachen tatsächlich vorhanden sind, werde ich mir jederzeit von dem pp. Vertreter gestatten lassen.

Ich bin mir auch verpflichtet, die bei mir einkehrenden Radfahrer des Verfallsjahres entsprechend gut zu bewahren und ihnen den Kartenhalt so entgegen wie möglich zu machen, auch die

Hochachtung

H. Kienemann
Fachwart

An dem Vertrage darf nichts gestrichen werden. Derselbe muß mit einer deutlichen Unterschrift versehen sein, wie durch vorstehendes Muster gezeigt wird. Die Formulare sind durch den Bezirksleiter oder den Gauvorstand zu beziehen.

Den einen Vertrag erhält der Wirt, das zweite Exemplar sowie der Betrag von 6 Mk. sind an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden. Durch die Geschäftsstelle werden dann dem Wirt ein Emailleschild und die nötigen Wegelarten zugesandt. Das Schild hat der Wirt an der Straßenfront seines Hauses offensichtlich anzubringen. Schild und Karten bleiben Eigentum des Bundes. Das Bundesorgan, welches in der Einkehrstelle anzulegen ist, wird dem zuständigen Verein mit zugestellt, und dieser hat für pünktliche Weitergabe an den Wirt zu sorgen.

Geht die Wirtschaft und damit die Einkehrstelle in anderen Besitz über, so hat der neue Wirt einen neuen Vertrag abzuschließen sowie die übliche Gebühr hierfür zu entrichten. Beides ist dann wieder an die Geschäftsstelle einzusenden. Auch dem Bezirksleiter ist hiervon Mitteilung zu machen.

Eingegangene resp. erloschene Einkehrstellen sind dem Bundesvorstand und der Bezirksleitung zu melden. Schild und Karten sind in solchen Fällen unverzüglich von dem Wirt einzuziehen.

Außer den Einkehrschildern werden von der Bundesgeschäftsstelle noch **Warnungstafeln** herausgegeben, welche unentgeltlich abgegeben werden und durch die Gauvorstände zu beziehen sind. Diese Tafeln sind an gefährlichen Wegstellen aufzustellen. Zur Aufstellung derselben bedarf es der Genehmigung der zuständigen Ortsbehörde, es ist deshalb eine diesbezügliche Bescheinigung einzuholen.

Nachstehend seien noch zwei Entwürfe für Vereinsstatuten und ein Entwurf für eine Fahrordnung aufgeführt.

Statuten-Entwurf

für einen größeren Verein mit Abteilungszergliederung.

§ 1. Der Verein führt den Namen „Arbeiter-Radfahrerverein . . .“ und ist Mitglied des Arbeiter-Radfahrerbundes „Solidarität“.

§ 2. Zweck des Vereins ist: Hebung und Förderung des Rad- bzw. Tourenfahrens in Arbeiterkreisen, unter Wegfall aller rennportlichen Unternehmungen, sowie Pflege der Solidarität und Bildung seiner Mitglieder und Gewährung von weiteren Vergünstigungen nach § 2 des Bundesstatuts.

§ 3. Zur bequemeren Ausübung des gesellschaftlichen Verkehrs sowie zur intensiveren Agitation ist der Verein in Abteilungen nach ihrer geographischen Lage eingeteilt, welche selbständig in der Erledigung ihrer inneren Angelegenheiten walten, sich aber in allen Teilen den Beschlüssen und vorliegenden Satzungen des Zentralvereins unterzuordnen haben.

§ 4. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Unterschied des Geschlechts werden, welche sich diesem Statut unterwirft und einem anderen Radfahrerverein oder Radfahrerbund zugleich nicht angehört, ebenso gegen die allgemeinen Arbeiterinteressen nicht verstößt. Ihr Wohnsitz muß im Stadtbezirk oder in den einverleibten Vororten sich befinden.

Das Eintrittsgeld beträgt 1.25 Mk. einschließlich einer Monats- und einer Delegiertensteuer. Jedes Mitglied erhält ein Bundesabzeichen leihweise, das beim Austritt aus dem Bunde mit 15 Pfg. zurückvergütet wird, wenn es sich noch in gutem Zustand befindet.

§ 5. Der Monatsbeitrag inkl. Bundessteuer (20 Pfg.) beträgt 30 Pfg. und ist im voraus zu entrichten, dafür erhält das Mitglied zweimal monatlich die Bundeszeitung, welche in den Vereins- oder Abteilungsverfammlungen zu entnehmen ist.

Für Instandhaltung der Reparatur- und Sanitäts- (Verbands-) Kosten und sonstige Verwaltungsausgaben erhält jede Abteilung monatlich pro Mitglied 5 Pfg. berechnet nach den abgelieferten Monatsbeiträgen ihrer Mitglieder.

Bei Verzug der Mitglieder sind genaue Angaben darüber dem betreffenden Abteilungsvorsitzenden zu machen.

§ 6. Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstande sind und nicht um Gestundung nachgesucht haben, gelten als ausgeschlossen. Wer den Verein in seinem Ansehen sowie dessen Interessen schädigt, kann ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung geben.

Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Hauptversammlung zu. Ausgetretene oder Ausgeschlossene haben kein Anrecht auf Kasse und Inventar.

§ 7. Der Gesamt- (Zentral-) Vorstand wird in der alljährlich im Januar stattfindenden Generalversammlung gewählt und besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei Revisoren. Die ersten drei sind durch Stimmzettel, die Revisoren hingegen per Akklamation zu wählen. Alle Ämter sind Ehrenämter. Scheidet der 1. Vorsitzende oder der Kassierer des Zentralvereins oder einer Abteilung vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so hat deren Neuwahl in einer außerordentlichen Generalversammlung stattzufinden.

Die einzelnen Abteilungen haben ihre Leitung (Vorstand) in ihren besonders abzuhaltenden Generalversammlungen selbst zu wählen.

Die einzelnen Abteilungen entsenden zur Vervollständigung des Zentralvorstandes je 3 Mann als Beisitzer aus ihrem Abteilungsvorstand, und zwar den 1. Vorsitzenden, den Kassierer und den Schriftführer. Diese haben die Pflicht, in allen Zentralvorstandssitzungen zu erscheinen.

§ 8. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Januar statt, doch ist der Vorstand ermächtigt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, und dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitgliedschaft eine solche beantragt.

§ 9. Die (Zentral-) Vereinsversammlungen finden aller drei Monate statt und werden in der Zeitung bekanntgegeben. Tag und Ort bleibt dem Vorstand überlassen.

§ 10. Änderungen des Statuts sowie die Auflösung des Vereins können nur in der Generalversammlung vorgenommen werden, welche 14 Tage vor Abhaltung derselben bekanntzumachen ist. Bei Statutenänderungen ist die einfache Majorität, bei Auflösung des Vereins dagegen $\frac{2}{3}$ Majorität der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 11. Das Statut hat sich bei etwaigen Änderungen immer dem Bundesstatut anzugliedern bzw. unterzuordnen. Alle näheren Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Mitglieder sind im Bundesstatut genau präzisiert und ergänzen sich damit. **Der Vorstand.**

Statuten-Entwurf für kleinere und mittlere Vereine.

§ 1. Zweck des Vereins ist: Hebung und Förderung des Touren- und Saalfahrens sowie Pflege der Solidarität unter Wegfall aller rennportlichen Unternehmungen.

§ 2. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Unterschied des Geschlechts werden, welche sich diesen Statuten unterwirft und zugleich einem anderen Bund oder Radfahrerverein nicht angehört. Das Eintrittsgeld beträgt 1.00 M., wofür das Bundesabzeichen während der Mitgliedschaft geltehen wird.

§ 3. Der Monatsbeitrag mit Bundessteuer beträgt für männliche Mitglieder 40 Pfg., für weibliche Mitglieder 20 Pfg. und ist im voraus zu entrichten, wodurch jedes Mitglied der Vorteile des Bundes teilhaftig wird.

§ 4. Jedes Mitglied hat gleiches Recht auf alle aus dem Verein fließenden Vorteile, gleiche Verbindlichkeit, zu Vereinszwecken mitzuwirken und gleichen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5. Die Beiträge können auf Vereinsbeschluss je nach Bedarf erniedrigt oder erhöht werden.

Wer länger als drei Monate ohne Gestundung im Rückstande ist, seinen unbescholtenen Ruf verletzt oder in irgendeiner Weise die Interessen des Vereins schädigt, kann auf Antrag durch eine Monats- oder Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch einfache Majorität der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Ausgetretene sowie Ausgeschlossene haben kein Recht auf Kasse und Inventar.

§ 6. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:

1. dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
2. dem Kassierer,
3. dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
4. dem ersten und zweiten Fahrwart, welche zugleich Revisoren sind.

Jeden Monat findet eine Monatsversammlung statt, in welcher das vorhergehende Protokoll zu verlesen und bei Quartalsabschluss der Kassenbericht zu erstatten ist.

Die Fahrwarte teilen sich in die Vereinsgeschäfte im Falle der Abwesenheit eines anderen Vorstandsmitgliedes. Sie haben jederzeit das Recht, die Kasse zu revidieren und im speziellen die Pflicht, die Leitung der gemeinschaftlichen Ausfahrten laut Fahrordnung zu übernehmen.

§ 7. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und schließt mit Ende Dezember.

§ 8. Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Jedes Jahr im Januar findet eine Generalversammlung statt, welche die Wahl des Vorstandes zu vollziehen hat.

Zu derselben sind Anträge auf Abänderung der Statuten usw. vorher schriftlich beim Vorstande einzureichen.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird bei Bedarf oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder vom Vorstand einberufen.

§ 9. Die Auflösung erfolgt, wenn vier Fünftel aller Mitglieder dies für notwendig erachten oder wenn weniger als 3 Mitglieder vorhanden sind.

Ueber die Verwendung eventuell vorhandener Gelder usw. verfügt die die Auflösung des Vereins beschließende Versammlung. Das Vereinsvermögen kann auf Beschluss der Bundeskasse überwiesen werden.

Zur besonderen Beachtung! Unfälle (siehe Bundesstatut, Unfallunterstützung) sind sofort dem ersten Vereinsvorsitzenden anzuzeigen.

Entwurf für eine Fahrordnung.

§ 1. Der Verein richtet sich nach den polizeilich getroffenen Bestimmungen über den Radfahrverkehr. Es sind solche vom ersten Fahrwart von Zeit zu Zeit in der Monatsversammlung mit der Vereinsfahrordnung vorzulesen.

§ 2. Bei Vereinsausfahrten müssen sich sämtliche Teilnehmer streng der Fahrordnung fügen. Letztere wird durch die mit Signalen versehenen Fahrwarte, deren Anordnungen unbedingt Folge geleistet werden muß, aufrecht erhalten.

§ 3. Die Fahrwarte fahren einer als Führer und einer als Schluß. Bei der Aufstellung sind die schwachen Fahrer und Damen möglichst hinter den ersten Fahrwart zu stellen.

§ 4. Bei allen Ausfahrten haben die Teilnehmer die ihnen ev. durch Nichtmitsühren der Laternen usw. entstehenden Unannehmlichkeiten selbst zu verantworten.

§ 5. Durch alle Ortschaften darf nur einreihig in mäßigem Tempo gefahren werden mit einem Abstand von 2 Radlängen.

§ 6. Bei Ausfahrten soll ein 15 Km.-Tempo gefahren werden. Diejenigen, welche bei größeren Touren nicht nachkommen können, werden vom Verein in die nächste Ortschaft oder Eisenbahnstation begleitet, wo sie als Nachzügler oder mit der Bahn vorliebnehmen müssen.

§ 7. Die Fahrwarte haben die Zeit der Abfahrt, des Aufenthalts sowie die Rückfahrt zu bestimmen und diese streng einzuhalten. Die

Abfahrt erfolgt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, stets präzise zur festgesetzten Zeit.

§ 8. Bei steilen bzw. unfahrbaren Bergen haben die Fahrwarte absteigen zu lassen. Die trotzdem den Berg Fahrenden haben nach Erreichung der Höhe auf die Nachkommenden zu warten und sich dann wieder einzureihen. Bei Bergabfahren dürfen, um Unglück vorzubeugen, unter keinen Umständen die Füße aufgelegt noch darf aus der Reihe gefahren werden.

Ueberholen ist streng verboten.

Die Fahrwarte haben streng auf korrektes Fahren und Einhalten der Fahrordnung zu achten.

§ 9. Bei vorkommenden Unfällen oder Reparaturen an Maschinen haben in erster Linie die Fahrwarte die Pflicht, helfend einzugreifen.

§ 10. In jeder Monatsversammlung berichten die Fahrwarte über die gemachten Touren, ebenso schlagen sie die Touren für den laufenden Monat vor.

§ 11. Im öffentlichen wie im eigenen Interesse ist jedes Mitglied verpflichtet, beim Einzel- wie beim Tourenfahren sich einer vernünftigen und anständigen Fahrweise zu bedienen, um Ehre und Ansehen des Vereins zu wahren.

Die vorstehenden Entwürfe können nicht wörtlich für jeden Verein gelten, die verschiedenen Paragraphen werden je nach der Größe des Vereins und den örtlichen Verhältnissen änderungs- oder erweiterungsbedürftig sein. Als Unterlage dürften die Entwürfe jedoch praktische Dienste leisten.

Im weiteren seien hier noch einige Verhaltensmaßregeln beim Radfahren selbst sowie bei vorkommenden Unglücksfällen gegeben. Es würde sich empfehlen, bei Vereinsausfahrten stets eine Verbandstasche (wie sie vom Fahrradhaus „Frisch auf“ Walter Wittig u. Co. in Berlin bezogen werden können), mitzuführen.

Hygienische Winke.

1. **Abshürfung der Haut.** Sauber mit reinem Wasser ausspülen, dann Borlanolinefalte auf Bundwatte tun und mit sauberem Tuche oder Binde umbinden.

2. **Apothek.** Borlanoline oder Borvaseline und Watte (ist stets dem Heftpflaster vorzuziehen). Großes, sauberes Tuch als ev. Binde. Bei Neigung zu Diarrhoe Opiumtinktur nach ärztlichem Rezept.

3. **Armbruch.** Bis zur Ankunft des Arztes Notverband: Festlegung des gebrochenen Ober- oder Unterarmes zwischen zwei oder mehr Holzschienen (Stäbe usw.), die mit Tüchern festgebunden werden. Bei Unterarmbruch Hand mit einwickeln, Handfläche nach vorn, leicht nach außen gedrängt.

4. **Atme** immer durch die Nase bei geschlossenem Mund; vermeidet Schlucken von Straßenstaub, wärmt die kühlere Luft, besonders bei Wind, vor Eintritt in die Lungen.

5. **Augenklimmern** nach häufigem raschem Wechsel zwischen grellem Sonnenschein und Schatten. Im Schatten absteigen. Augen 5 bis 10 Minuten schließen. Bei Weiterfahrt Schirmmütze über die Augen.

6. **Beinbruch.** Notverband wie unter Armbruch, nur mit längeren Schienen. Bein und Fuß leicht nach außen gedreht.

7. **Bißwunden** von Hunden. Sehr sorgfältige Ausspülung, dann vorläufiger, nicht fester Verband mit Vorfalbe und Watte. Bei Schlangenbissen bis zum Eintreffen des Arztes große Quantitäten Kognak, u. a. Alkoholika zu sich nehmen.

8. **Blutungen,** die durch kalte Kompressen und Wattedruckverband nicht zu stillen sind, erfordern feste Umschnürung vom Arm oder oberhalb der Wunde (d. h. mehr nach dem Herzen zu), z. B. mittels eines Hosenträgers.

9. **Diarrhoe.** Bei heftigen Anfällen 1—2 mal 10—15 Tropfen Opiumtinktur (nur nach ärztlichem Rezept). Getränk: Rotwein. Wellenes Tuch auf den Leib. Keine Zigarren! Kein kaltes Wasser!

10. **Erbrechen.** Ruhe an kühlerem Ort; keine Esversuche, möglichst kleine Eisstücke schlucken. Getränk: etwas Rotwein mit Wasser.

11. **Erfältung.** Bei heftigem Schnupfen u. a. katarrhalischen Erscheinungen, besonders nach plötzlichem Witterungsumschlag und heftiger Durchnässung, schütze Hals und Brust ein wenig mehr, fahre aber in mäßigem Tempo bis zum Ziele. Dort möglichst Kleiderwechsel, jedenfalls Trodentreiben des Körpers. Heiße Zitronenlimonade oder leichter Grog.

12. **Ernährung** vor und während der weiten Touren: fettreiche Nahrung, viel Butter, Speck, außerdem Fleisch, rohe oder sehr weiche Eier, Feinbrot, wenig Schwarzbrot und Kartoffel, keine Hülsenfrüchte.

13. **Fremdkörper im Auge.** Nicht reiben, oder doch nur in der Richtung von den Schläfen der Nase zu. Ziehe das obere Augenlid an den Wimpern weit über das untere und lasse es dann von selbst in die Höhe gehen. Auge dabei nach unten sehen. Gelingt so Entfernung nicht, Auge, bis ärztliche Hilfe möglich, durch leichte Binde verschließen.

14. Herzklopfen. Sofort absteigen, erst wieder bei ganz normalem Puls langsam mit häufiger Unterbrechung weiterfahren.

15. Hitzschlag. Lagere den Patienten kühl mit hohem Kopf, lockere Kleidung vollkommen, schlage nasse Tücher um ihn und mache kalte Kompressen um Stirn und Kopf, reibe die Schläfe mit Eau de Cologne oder Hoffmannstropfen. Vor allem frisches Wasser einflößen (so viel wie nur möglich) sowie er noch Schluckbewegungen machen kann.

16. Kleidung. Bequeme, lockere Kleidung, Woll- oder Flanellwäsche, keine steifen Kragen. Statt Hosenträger Gurt, an der Hüfte hinten Knöpfe zum Befestigen eines Radentuches bei starkem Sonnenbrand. Damen kein Korsett, höchstens Büstenhalter.

17. Nasenbluten. Das blutende Nasenloch fest mit Watte (am besten Eisenchloridwatte) verstopfen, oder wenigstens den Nasenflügel minutenlang fest in die Nasenschleimhaut einpressen. Kopf hoch halten.

18. Ohnmacht infolge Erschlaffung und Blutarmut. Lege Patienten mit tiefliegendem Kopf und gänzlich gelodertter Kleidung ruhig hin. Einreiben der Schläfe und riechen lassen an stark riechenden Essenzen. Nachher ein Glas starker Wein.

19. Quetschungen. Erst ähnlich wie Abschürfungen behandeln, dann kühlende Verbände mit essigsaurer Tonerde oder ähnlichem.

20. Rauchen während der Fahrt ist als der Lunge schädlich zu unterlassen.

21. Schlucken infolge mangelnder oder irrationeller Nahrung oder Ueberanstrengung. Absteigen und einen glänzenden Gegenstand (Uhr) unter angehaltenem Atem ansehen. Am Ziel esse langsam trockenes Brot oder trinke nur in kleinsten Zügen.

22. Schlüsselbeinbruch. Bis ärztliche Hilfe möglich, den Arm in einer Binde (dreieckig zusammengelegtes Tuch) tragen.

23. Sonnenstich vergl. Hitzschlag. Bei reichlicher Flüssigkeitsaufnahme und Schutz vor direktem Sonnenbrand, z. B. durch Hüte mit Schirm und Radentuch zu vermeiden.

24. Trinke unter der Fahrt oft und viel, um Flüssigkeitsaufnahme (Schwitzen) zu ersetzen. Bei Genuß kühler Getränke stets sofort weiterfahren oder vorher gründliche Abkühlung. — Keines Wasser, Tee, Kaffee, ist allen alkoholhaltigen Getränken vor und während der Fahrt vorzuziehen.

25. Verrenkungen und Verstauchungen. Durch feste Binde besseren Halt geben, sich hüten vor allen Selbstrenkungsversuchen. Lasse den Fall so frisch wie möglich ärztlich behandeln. Bis dahin event. kühlende Umschläge.

26. Wadenkrampf. Sofort absteigen. Möglichst bald das Bein von den Fehen anfangend nach aufwärts mit fester Binde umwickeln.

27. Wundfahren meist dadurch zu verhüten, daß man vor der Tour und auf Haltestellen die gefährdeten Körperstellen mit Borlanoline (oder Hirschtalg) fett einreibt. Ist das Uebel eingetreten, gleiche Behandlung. Feinlichste Sauberhaltung.

In der Ueberzeugung, daß das vorliegende Werk immer wieder zu Rate gezogen wird und mit dazu beiträgt, unsere Vereins-, Bezirks- und Gaufunktionäre in ihrer Tätigkeit und unverdroffenen Arbeit für den Bund zu stützen und zu festigen, sind wir am Schlusse angenommen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß unsere Funktionäre auch in Zukunft so arbeiten, ausharren und unsere Bewegung machtvoll vorwärts treiben, damit wir aus Ziel gelangen!

Frisch auf!



Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Die Entstehung und Entwicklung des Bundes	5
Erste Konferenz der Arbeiter-Radfahrer	8
Gründung des ersten Arbeiter-Radfahrerbundes	8
Auflösung des ersten Arbeiter-Radfahrerbundes	12
Zweite Konferenz der Arbeiter-Radfahrer	12
Vertrauensmännersystem	12
Dritte Konferenz	13
Gründung des Arbeiter-Radfahrerbundes „Solidarität“	15
Bundestag in Altenburg	19
Bundestag in Braunschweig	25
Bundestag in Mannheim	34
Verwaltungskonferenz in Frankfurt	35
Signalordnung	36
Bundestag in Hamburg	37
Verwaltungskonferenz in Köln	37
Bundestag in Erfurt	38
Zentralisationsbeschluss	38
Bundestag in München	39
Gaulitterkonferenz in Leipzig	41
Bundestag in Berlin	41
Die Einlaufgenossenschaft	42
Die gegnerischen Radfahrerverbände	46
Der Deutsche Radfahrerbund	46
Die Allgemeine Radfahrer-Union	47
Der Sächsische Radfahrerbund	50
Der Bayerische Radfahrerverband	51
Kartell deutscher und österreichischer Rad- und Motorfahrerverbände	51
Der Schweizerische Radfahrerbund	52
Der Süddeutsch-Schweizerische Radfahrerverband	52
Der Freiheitsbund	56
Bekämpfung des Arbeiter-Radfahrerbundes „Solidarität“	60
Die Bekämpfung durch die Unternehmer	60
Die Bekämpfung durch die Behörden in Sachsen	68
Die Bekämpfung durch die Behörden in Preußen	75
Das Langregulativ für Sachsen	97
Fortbildungsschüler als Vereinsmitglieder in Sachsen	99
Vereinsmitglieder unter 18 Jahren	100

	Seite
Das Vereins- und Versammlungsrecht	104
Das Reichsvereinsgesetz	104
Erläuterung zum Reichsvereinsgesetz	110
§ 1. Vereinigungsrecht	110
§ 3. Politische Vereine	111
§ 5. Versammlungsmeldung	113
§ 7. Oeffentliche Aufzüge	114
Leichenbegängnisse	117
Veranstaltung von Festlichkeiten	118
Die Aufgaben der Vereins- und Bundesfunktionäre	121
Der Vorsitzende	122
Der Kassierer	124
Der Schriftführer	125
Die Beisitzer	126
Die Revisoren	126
Mitgliederversammlungen	127
Mitgliederaufnahme	129
Ausstellung der Mitgliedsbücher	130
Ausfüllung der Beitrittsklärung	131
Ausstellung der Kontrollkarten	132
Ausstellung von Erfagbüchern	133
An- und Abmeldung der Mitglieder beim Bund	134
Beitragszahlung der Mitglieder	134
Beitragsfreie Mitglieder	135
Ausschluß von Mitgliedern	136
Abrechnung der Vereine mit der Bundesgeschäftsstelle	137
Einsendung der Gelder an die Bundesgeschäftsstelle	140
Kontrolle über Beitragszahlung der Mitglieder	142
Materialbestellung	142
Verkehr mit der Redaktion und Expedition des Bundesorgans	144
Kadunsfallunterstützung	145
Todesfallunterstützung	147
Rechtsschutz	148
Grenzarten	149
Verhaltensmaßregeln bei Benutzung der Grenzarte	152
Einfuhrstellen	153
Warnungstafeln	156
Statuten-Entwürfe	156
Entwurf für Fahrordnung	159
Hygienische Winke	160

